GESAMTVERTRAG FERNSEHEN

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink,
Keithstraße 7, 10787 Berlin

- im Folgenden „GEMA"

und

dem VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden Claus Grewenig und durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Müller,
Stromstraße 1, 10555 Berlin

- im Folgenden „VAUNET"

Inhaltsverzeichnis:

Text des Gesamtvertrages ..... - 3 -
Anlage 1: Muster-Einzelnutzervertrag Fernsehen ..... - 12 -
Anlage 2: Einnahmenabrechnung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET („Summenmodell 2.0“) ..... - 79 -

Text des Gesamtvertrages

Präambel

1. Die GEMA ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung der Nutzer verpflichtet. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips transparent zu gestalten, hat die GEMA ein Vergütungssystem Fernsehen entwickelt, das sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch auf private Fernsehunternehmen anwendbar ist und das diesem Gesamtvertrag zugrunde liegt.

2. Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist der Muster-Einzelnutzervertrag Fernsehen sowie das Vergütungssystem Fernsehen. Im Muster-Einzelnutzervertrag Fernsehen werden ebenfalls Regelungen für die Rechtenutzungen in programmbegleitenden und nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen getroffen.

§ 1 Vertragshilfe

Der VAUNET gewährt der GEMA Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Der VAUNET wird seine Mitglieder anhalten, die Rechte der GEMA rechtzeitig vor Sendebeginn durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages zu erwerben und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre vertraglich relevanten Einnahmen vollständig anzugeben, diese pflichtgemäß nachzuweisen, Nutzungsmeldungen einzureichen und die Vergütung fristgemäß zu zahlen. Dies umfasst auch Maßnahmen, die in § 11 Abs. 4 (TDM) dieses Gesamtvertrages sowie in § 2 Abs. 3 d. des Einzelvertrages (Negativliste) geregelt sind.

2. Der VAUNET wird die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern. Der VAUNET wird bei Bedarf geeignete Schulungsmaßnahmen durch den VAUNET für die Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsunternehmen vereinbaren, sollte hierzu ein Bedarf festgestellt werden.

3. Der VAUNET wird Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der GEMA in Textform zur sofortigen Erfüllung anhalten.

§ 2 Gesamtvertragsnachlass

1. Die GEMA erklärt sich im Gegenzug zu der vom VAUNET nach § 1 geleisteten Gesamtvertragshilfe bereit, den Mitgliedsunternehmen des VAUNET für ihre in den jeweiligen Einzelnutzerverträgen lizenzierten Musiknutzungen – sofern die Rechte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Einzelnutzervertrag vor Nutzungsbeginn erworben werden – einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % auf die jeweilige Vergütung zu gewähren. Der Gesamtvertragsnachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft und die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 6 a.-c. des Einzelnutzervertrages gemäß Anlage 1.

2. Der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % gilt vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe. Der Vorbehalt wird vor dem Hintergrund vereinbart, dass der GEMA im Verfahren vor der Schiedsstelle gegen den Bundesverband der Musikveranstalter (Az. Sch-Urh 9/20) ein nicht bestandskräftiger Einigungsvorschlag über die Voraussetzungen der Gewährung und die Höhe des Gesamtvertragsnachlasses vorliegt, der einen Anpassungsbedarf aufgrund geänderter Umstände bestätigt. Der hier vereinbarte Gesamtvertragsnachlass ist ausdrücklich nicht präjudiziell für zukünftige Gesamtverträge zwischen den Parteien oder zwischen einer der Parteien und Dritten. Die GEMA behält sich ausdrücklich vor, unabhängig davon, ob eine Entscheidung im Sinne des Satz 1 ergeht, für zukünftige Gesamtverträge eine grundlegende Neubewertung der Vertragshilfeleistungen sowie der Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Gesamtvertragsnachlasses vorzunehmen. Der VAUNET stellt klar, dass die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung aus Sicht des VAUNET nur nach Abzug des bisherigen Nachlasses in Höhe von 20 % angemessen war und ist. Im Falle einer bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Satzes 1, die von der vorliegenden Vereinbarung abweicht, werden die Parteien den Gesamtvertragsnachlass für den Zeitraum ab der bestandskräftigen bzw. rechtskräftigen Entscheidung neu verhandeln. Beiden Parteien steht in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Gesamtvertrages zu.

§ 3 Abschluss von Einzelnutzerverträgen

1. Die Rechteeinräumung der GEMA an jedes Mitglied des VAUNET erfolgt durch Abschluss eines Einzelnutzervertrages Fernsehen. Die Rechte sind rechtzeitig vor Beginn der Sendetätigkeit bei der GEMA zu erwerben.

2. Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist der Einzelnutzervertrag Fernsehen gemäß Anlage 1 sowie das Vergütungssystem Fernsehen gemäß Anlage 3a zum Einzelnutzervertrag.

3. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Mitgliedsunternehmen oder durch Mitgliedsunternehmen und Dritte, die nicht Mitglied des VAUNET sind, vereinbart die GEMA mit den Lizenznehmern jeweils individuelle Lizenzregelungen, sofern dies erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Rechteeinräumung und der Vergütung.
Der VAUNET unterstützt die GEMA auf Anforderung im Fall von neu auftretenden Fallgestaltungen und wirkt bei Meinungsverschiedenheiten auf eine gütliche Einigung hin.

4. Hinsichtlich des Repertoireumfangs der GEMA für die lineare Sendung gilt § 5 Abs. 4, für programmbegleitende sowie für nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen § 2 Abs. 4 des Einzelnutzervertrages.

§ 4 Vergütungssystem Fernsehen

1. Das Vergütungssystem Fernsehen folgt dem Grundsatz der programmbezogenen Lizenzierung. Dabei entspricht die Vergütung für ein Programm einem prozentualen Anteil der Programmerlöse im Sinne dieses Vertrages. Die Höhe des prozentualen Anteils ist relativ zum Musikanteil im jeweiligen Programm. Die Vergütungssätze sind im Vergütungssystem gemäß Anlage 3a zum Einzelnutzervertrag geregelt. Programm ist die Summe aller Programmbestandteile (z. B. das 24-Stunden-Programm).
Die Mitglieder des VAUNET rechnen die kausal durch die Sendung des jeweiligen Programms erzielten Einnahmen pro Programm ab. Einzelheiten sind vorrangig im Einzelnutzervertrag (Anlage 1) i. V. m. dem nachrangig geltenden Vergütungssystem (Anlage 3a zum Einzelnutzervertrag) geregelt, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

2. Der zur Berechnung der Vergütung nach Abs. 1 maßgebliche Musikanteil eines Fernsehprogramms wird jeweils zu Beginn einer Vertragsperiode festgeschrieben, um die Planungssicherheit der Parteien zu gewähren. Die Festlegung geschieht auf der Grundlage objektiver Parameter, die zwischen den Gesamtvertragsparteien vereinbart werden. Der Musikanteil pro Programm soll dabei mit einer gewissen Toleranzschwelle ausgestattet werden, innerhalb derer eine Anpassung für die jeweils nächste Vertragsperiode weder nach oben noch nach unten vorgenommen werden muss.

Für die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gilt die Methodik gem. Anlage 4a, b oder c des Einzelnutzervertrages:
Die Musikanteile der Fernsehprogramme, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt waren, werden in den Einzelnutzerverträgen festgeschrieben. Sollten während der Vertragslaufzeit von den Mitgliedsunternehmen des VAUNET neue Fernsehprogramme ausgestrahlt werden oder bestehende Fernsehprogramme in

ihrem Programmschema wesentlich geändert werden, so werden die Gesamtvertragsparteien den betreffenden Musikanteil einvernehmlich und nach der in Anlage 4b oder Anlage 4c des Einzelnutzvertrages beschriebenen Methode bestimmen bzw. anpassen.

3. Die Parteien haben keine gesamtvertragliche Einigung über die Vergütung von FAST Channels erzielt. Die Regelungen in § 1 Abs. 9 und § 5 Abs. 7 des Einzelnutzervertrages sowie bilaterale Vereinbarungen oder Vergleiche zwischen der GEMA und betroffenen Verbandsmitgliedern bleiben unberührt. Weder die dort vorgesehene Rechteeinräumung noch derartige Vereinbarungen oder Vergleiche entfalten Präjudizwirkung für andere Sachverhalte oder Verbandsmitglieder oder für die Lizenzierung und Vergütung von FAST Channels ab dem 1. Januar 2027. Für diese Zeiträume beabsichtigt die GEMA ein gesondertes FAST-Lizenzierungs- und Vergütungsregime; der VAUNET hingegen hält die Regelvergütung nach diesem Vertrag und eine reichweitenbezogene Mindestvergütung bezogen auf das Gesamtangebot für anwendbar.

§ 5 Einnahmenabrechnung („Summenmodell 2.0.")

Die GEMA hat aufbauend auf der in der Anlage 4a des Einzelnutzervertrages beschriebenen Berechnungsmethode zur Ermittlung der individuellen Musikanteile von Fernsehprogrammen das einheitliche Vergütungssystem Fernsehen gemäß Anlage 3a des Einzelnutzervertrages hergeleitet, nach der die programmbezogene Vergütung individuell ermittelt wird. Der VAUNET erkennt zwar diese Methodik zur Musikanteilsermittlung sowie die individuelle Anwendung auf die einzelnen Fernsehprogramme der VAUNET-Mitglieder nicht an. Der VAUNET erkennt jedoch an, dass die nach Satz 1 berechnete Gesamtvergütung aller berücksichtigten VAUNET-Mitglieder zu der von ihm geforderten Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Fernsehunternehmen führt. Hierauf basierend haben GEMA und VAUNET mit dem in Anlage 2 beschriebenen Verfahren eine Methodik vereinbart, mit der die VAUNET-internen Vergütungsverschiebungen während des Vertragszeitraums pro Kalenderjahr ausgeglichen werden sollen und zugleich die unterschiedlichen Positionen nach Satz 1 und 2 miteinander in Einklang gebracht werden können („Summenmodell 2.0."). Der VAUNET übernimmt im Rahmen dieses Summenmodells die in der Anlage 2 näher beschriebenen Vermittlungs- und Kommunikationsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern einerseits und der GEMA andererseits.

§ 6 Unerlaubte Sendungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für in den Einzelnutzerverträgen geregelten Musiknutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. Die Berechtigung der GEMA zur Geltendmachung von Unterlassung gemäß § 97 UrhG und Schadensersatz bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

§ 7 Nutzungsmeldungen

1. Die Gesamtvertragsparteien bemühen sich weiterhin um eine Verbesserung der Sendemeldungen und Optimierung des Verfahrens hinsichtlich der im Einzelnutzervertrag Fernsehen geregelten Pflicht zur Abgabe von Nutzungsmeldungen.

   Die laufenden Gespräche und Anstrengungen der Parteien zur Entwicklung optimierter Meldungen und Meldeschnittstellen werden in beiderseitigen vorrangingen Interesse an einer fristgerechten, vollständigen und korrekten Verteilung des GEMA-Inkassos an die berechtigten Komponisten, Textdichter und Musikverlage weitergeführt.

2. Die Gesamtvertragsparteien vereinbaren einen Meldeprozess für On-Demand-Nutzungen, im Zuge dessen die Mitgliedsunternehmen des VAUNET der GEMA – nach erfolgreicher Abstimmung der Parameter und Integration bei den Mitgliedsunternehmen- frühestens für das Nutzungsjahr 2024 On-Demand Nutzungsmeldungen zur Verfügung stellen, die der GEMA eine nutzungsbasierte Verteilung nach den in Abs. 1 stehenden Kriterien ermöglichen. Der VAUNET wird seine Mitgliedsunternehmen anhalten, den gesamtvertraglich vereinbarten Meldeverpflichtungen nachzukommen, und darauf hinwirken, dass alle meldepflichtigen Sendeunternehmen On-Demand-Nutzungsmeldungen in dem abgestimmten Umfang und Format liefern.

§ 8 Präjudizausschlüsse

1. Die in diesem Vertrag für die Vertragslaufzeit vereinbarten Regelungen zu Vergütungen und Bemessungsgrundlagen sind nicht präjudiziell für Folgezeiträume.

2. Der VAUNET erkennt den in § 4 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Ziff. I. 1. des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a zum Einzelnutzervertrag) geregelten Grundsatz nicht an, dass die Höhe des Prozenttarifsatzes relativ ist zum Musikanteil des Programms.

3. a. Der jeweils gemäß Anlage 4 a bis 4 c zum Einzelnutzervertrag berechnete Musikanteil (Musikanteil „redaktionelles Programm" und „Werbung und Trailer") für die von den Mitgliedsunternehmen des VAUNET veranstalteten Programme ist nicht präjudiziell für den Musikanteil, der im Folgevertrag gegebenenfalls durch ein neues System ermittelt wird (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3).

   b. Der VAUNET erkennt die in § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 a bis 4 c des Einzelnutzervertrages beschriebene Berechnungsmethode des Musikanteils als solche sowie die darauf beruhende Methode der Vergütungsberechnung nicht an, ebenso wenig die Berücksichtigung der Musik in der Werbung und den von der

GEMA vorgenommenen, aus Sicht des VAUNET zu niedrigen Abzug für Filmherstellungsrechte (sync rights), da dies nach Ansicht des VAUNET gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

4. Die Höhe des Vergütungssystems für die Jahre 2021 bis 2026 mit dem Höchstwert von 6 % für 100 % Musikanteil vor Abzug des Gesamtvertragsnachlasses ist nicht präjudiziell für die Tarifhöhe im Folgevertrag.
Sofern sich die Parteien in einem Folgevertrag auf ein neues Verfahren zur Ermittlung des Musikanteils einigen und nach diesem neuen Verfahren gegenüber der Methode nach Anlage 4a bis 4c des Einzelnutzervertrages systembedingt abweichende Musikanteile bei den berücksichtigten Programmen auftreten, die nicht auf einer tatsächlichen Veränderung der Musiknutzung beruhen, kann dies eine rechnerische Anpassung der Tarifhöhe zum Erhalt der Geschäftsgrundlage in einem Folgevertrag erforderlich machen.
Die Parteien gehen davon aus, dass die – anhand der in § 5 i. V. m. Anlagen 4a bis c des Einzelnutzervertrages beschriebenen Methode – ermittelte Vergütung bei unveränderten Programmschemata die tatsächliche Musiknutzung in diesem Zeitraum angemessen abgilt.

5. Die GEMA behält sich vor, in einem Folgevertrag über eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei den Einnahmen aus Produktplatzierung zu verhandeln.

6. Die GEMA hat mit dem VAUNET ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2020 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diente dem Ziel, eine vom VAUNET geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstaltern sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.
Der VAUNET zweifelt dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25 % auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Fernsehen angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musiknutzung. Der VAUNET behält sich vor, zum 1. Januar 2027 eine Nachberechnung der Gesamtbelastung des Fernsehens vorzunehmen. Er erwartet von der GEMA eine transparente Darstellung der Bemessungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere der Allokation des Rundfunkbeitrages auf das Fernsehen. Ziel des VAUNET wird es wie bisher sein, das - insoweit unveränderte - Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Fernsehen gerecht zwischen beiden Teilen des dualen Rundfunks aufzuteilen. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht. Sie wird keine Darstellung über die Bemessungsgrundlage und Vergütungen anderer Marktteilnehmer liefern.

Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichtet der VAUNET für die Vertragslaufzeit bis Ende 2026 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Gebührenbemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25 %-Vorsteuerabzug seinerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie die Bemessungsrundlage um zu erweitern. Die Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 2 des Einzelnutzervertrages bleibt unberührt.

7. Die pauschale Erhöhung der Nettoeinnahmen aus Instream-Werbung gemäß Anlage 5g Buchstabe A. Ziff. 3. des Einzelnutzervertrages (bis einschließlich Nutzungsjahr 2024) ist nicht präjudiziell für einen Folgevertrag. Der VAUNET behält sich eine Überprüfung unter den Gesichtspunkten der Kausalität und Angemessenheit vor.

8. Die GEMA behält sich vor, Datenerhebungen im Zuge der im Rahmen dieses Vertrags lizenzierten Nutzungsformen bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen und etwaige Einnahmen aus der Verwertung solcher Daten in die Bemessungsgrundlage einzustellen. Der VAUNET erklärt, dass die Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine aus der Sendung und on Demand von Musik kausale Einnahmen aus der Erhebung solcher Daten erzielen. Erzielt ein Mitgliedsunternehmen während der Vertragslaufzeit solche kausalen Einnahmen aus der Verwertung solcher Daten, ist das betreffende Mitgliedsunternehmen gemäß § 12 Abs. 8 des Einzelnutzervertrags verpflichtet, dies der GEMA und dem VAUNET anzuzeigen und die Parteien werden nach Treu und Glauben über einen Einbezug verhandeln. Die insoweit in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sind ohne Präjudiz für einen Folgevertrag.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

1. Sofern der Vertragstext dieses Gesamtvertrages oder der hierin vereinbarten Einzelnutzerverträge der Auslegung bedürfen, bemühen sich GEMA und VAUNET gegebenenfalls in Zusammenwirken mit den anderen betroffenen und vergleichbaren Gesamtvertragspartnern der GEMA unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine für alle Seiten einheitliche Interpretation des Textes herbeizuführen.

2. Macht die GEMA von ihren Kontrollrechten gemäß dem Einzelnutzervertrag Gebrauch, wird sie vorher den VAUNET über den zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle informieren.

3. Die GEMA soll bei Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe und gerichtlicher Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber den Mitgliedsunternehmen den VAUNET im Rahmen der Gesamtvertragshilfe informieren.

§ 10 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 geschlossen. Die Parteien beabsichtigen einen strukturell kürzeren Vertrag für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 aufzusetzen, für den sie zügig ab dem Herbst 2026 Verhandlungen aufnehmen werden.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Der VAUNET benennt der GEMA schriftlich als Ansprechpartner auf Seiten des VAUNET für die Durchführung dieses Gesamtvertrages die Geschäftsführer des VAUNET. Die Benannten sind vertretungsberechtigt und empfangsbevollmächtigt für fristgebundene Zustellungen (z. B. Kündigungsschreiben). Änderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch den VAUNET. Auf Seiten der GEMA ist vertretungs- und empfangsbevollmächtigt der Vorstandsvorsitzende der GEMA, Ansprechpartner für die Durchführung dieses Gesamtvertrages ist der Direktor der Direktion Sendung und Online.

2. Der VAUNET wird der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder unter Benennung der jeweiligen Geschäftsführer übermitteln und jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Die Änderungen bezüglich der Geschäftsführerschaft werden nach einer entsprechenden Abfrage durch den VAUNET jährlich Ende Januar der GEMA mitgeteilt.

3. Der VAUNET erklärt sich aus Gründen der Transparenz damit einverstanden, dass die GEMA diesen Gesamtvertrag sowie den Gesamtvertrag mit der „Nutzervereinigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands" der jeweils anderen Seite zur Kenntnis gibt.

4. Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke

nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist. Der VAUNET wird darauf hinwirken, dass die oben genannte Verpflichtung eingehalten wird.

5. Die Anlagen – wie im Inhaltsverzeichnis aufgeführt – werden Vertragsbestandteil.

6. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

7. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

München, den 10/21/2026

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstandsvorsitzende

fynk.com SES 8aa39f4423e76cb5

GEMA
Tobias Holzmüller
th***er@gema.de · 2026-10-23 06:58:42 UTC

Berlin, den 10/21/2026

VAUNET
Verband Privater Medien e. V.

Der Vorstandsvorsitzende

fynk.com SES fb3f4a6de0e9afa8

VAUNET
Claus Grewenig
cl***ig@rtl.de · 2026-10-21 15:37:10 UTC

Direktor Sendung und Online

fynk.com SES 084b3628bbbf86ff

GEMA
Thomas Theune
tt***ne@gema.de · 2026-10-22 16:36:03 UTC

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Fernsehen und Multimedia

fynk.com SES 12cd98222552c8bb

Michael Müller

VAUNET
Michael Müller
Mi***er@prosiebensat1.de · 2026-10-22 16:10:41 UTC

Anlage 1 zum Gesamtvertrag:
Muster-Einzelnutzervertrag Fernsehen

Einzelnutzervertrag

über

die Nutzung von Werken des
GEMA-Repertoires im Fernsehen

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink,

Keithstraße 7, 10787 Berlin

– nachstehend „GEMA" genannt -

und

dem Fernsehunternehmen

_____

_____

Der Lizenznehmer ist Mitglied im Verband
„VAUNET – Verband Privater Medien e. V."

- nachstehend „Lizenznehmer" genannt -

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
	Text des Einzelnutzervertrages	15
Anlage 1	Fernsehprogramm(e) des Lizenznehmers	39
Anlage 2	Abgrenzungsvereinbarung „Große" und „Kleine" Rechte im Bereich des Fernsehens	40
Anlage 3 a	Vergütungssystem Fernsehen	42
Anlage 3 b	Vergütung für Rechteeinräumung gem. § 2 Einzelvertrag (programmbegleitende und nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen)	50
Anlage 4 a	Musikanteile für bestehende Programme	51
Anlage 4 b	Musikanteile für neue oder wesentlich veränderte Programme	53
Anlage 4 c	Alternative Berechnung des Musikanteils (PPS analog)	56
Anlage 5 a	Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm, Bartering, jeweils inklusive Einnahmen aus linearer Online-Nutzung	60
Anlage 5 b	Einnahmen aus Produktplatzierung	62
Anlage 5 c	Einnahmen aus Pay-TV	63
Anlage 5 d	Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden	64
Anlage 5 e	Einnahmen aus Teleshopping	65
Anlage 5 f	Einnahmen aus Media for Equity	66
Anlage 5 g	Einnahmen aus programmbegleitenden On-Demand--Nutzungen („PBO") und nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen	67
Anlage 6	Formular „Abrechnung der Einnahmen gem. Ziff. I. 1. a. des Vergütungssystems Fernsehen pro Programm"	70

	(Grundlage für Testat), gültig für Nutzungen ab 01.01.2025 (für die vorherigen Zeiträume gelten die zwischen GEMA und VAUNET abgestimmten Formulare)	
Anlage 7	Formular "Abrechnung der Umsätze pro Programm gem. Ziff. I. 1. b. des Vergütungssystems Fernsehen – pauschalierte Regelvergütung" (Grundlage für Testat)	76
Anlage 8	Einnahmenabrechnung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET („Summenmodell 2.0")	77

Präambel

Dieser Einzelnutzervertrag Fernsehen ist Gegenstand des Gesamtvertrages, welchen die GEMA und der VAUNET für den Vertragszeitraum 2021 bis 2026 geschlossen haben.

§ 1 Rechteeinräumung Fernsehen

1. Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit das/die in der Anlage 1 aufgeführten Fernsehprogramm(e). Alle weiteren Programme, welche der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zusätzlich veranstalten wird, teilt der Lizenznehmer rechtzeitig vor Aufnahme des Sendebetriebes der GEMA unter Verwendung des Formulars in Anlage 1 mit.
   Dieser Vertrag umfasst die in den Sätzen 1 und 2 genannten Programme, soweit sie der GEMA unter Angabe der in Anlage 1 geforderten Informationen mitgeteilt wurden. Eine Bestätigung der GEMA ist nicht erforderlich.

2. Der Lizenznehmer hat aufgrund dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, die Werke des Gesamtrepertoires der GEMA im Rahmen seines eigenen linearen Fernsehsendebetriebes zum Zwecke der Sendung auf Ton- und/oder Bildtonträger aufzunehmen und direkt (live) oder von den Ton- und/oder Bildtonträgern in seinen gemäß Abs. 1 genannten Fernsehprogrammen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung des Sendelandprinzips zu senden und im nachfolgenden Umfang zu nutzen. Die eingeräumten Rechte umfassen im Einzelnen:

   a. Das Recht zur Sendung beziehungsweise Weitersendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in den jeweils genutzten technischen Sendearten, z.B. auf terrestrischem Wege, über Satelliten[1], Kabel, Internet oder über Mobilfunk-Datennetze u. ä. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik (zum Beispiel DSL, DVB-T, DVB-H, DMB oder auch IP-basiert als Event-Live-Streaming) und unabhängig von dem verwendeten Endgerät (zum Beispiel Fernsehgeräte, PCs, Laptops oder mobile Endgeräte) eingeräumt (Senderecht)[2].

      Die Parteien gehen nicht von einer eigenen Weitersendung durch den Lizenznehmer aus, halten jedoch höchstvorsorglich fest, dass durch die vom Lizenznehmer auf Basis dieses Vertrags an die GEMA gezahlten jährlichen Vergütun-

[1] Sendung mit Uplink in der Bundesrepublik Deutschland für den gesamten Footprint des Satelliten. Der Uplink findet in Deutschland statt, wenn die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Lizenznehmers und auf dessen Verantwortung von Deutschland aus in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben wird.

[2] Umfang je nach Nutzung im Einzelfall.

gen auch etwaige eigene zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendungen der vertragsgegenständlichen Programme durch den Lizenznehmer abgegolten sind. Urheberrechtliche Nutzungshandlungen von Weitersendediensten und sonstigen Dritten sind hingegen ausdrücklich nicht von diesem Vertrag erfasst. Sie können keine Rechte oder Positionen aus diesem Vertrag herleiten. Die GEMA erhält für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den insoweit verantwortlichen Kabelnetzbetreibern. Die GEMA wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Lizenznehmer einfordern. Umgekehrt wird der Lizenznehmer nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GEMA gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

b. Das Recht zur Herstellung von Ton- und/oder Bildtonträgern von Werken der Musik mit oder ohne Text für eigene Sendezwecke, insbesondere – soweit für die vertragsgegenständlichen Nutzungen erforderlich – das über § 55 UrhG hinausgehende Recht zur Speicherung im Sendesystem und notwendige Backups (Vervielfältigungsrecht).

c. Das Fernsehfilmherstellungsrecht wie es der GEMA derzeit gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Berechtigungsvertrages eingeräumt wird[3]. Klarstellend wird festgehalten, dass das Fernsehfilmherstellungsrecht für Produktionen des Lizenznehmers mit anderen Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern (einschließlich deren Töchter) von den eingeräumten Rechten umfasst ist.

   Ab dem 1. Januar 2026 umfasst das Fernsehfilmherstellungsrecht ferner das Recht, unter Verwendung von Werken aus den von der GEMA hierfür benannten Production-Music-Repertoires Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer) herzustellen, soweit die GEMA zur Einräumung der hierfür erforderlichen Rechte befugt ist. Die Rechteeinräumung ist auf Eigen- und Auftragsproduktionen des Lizenznehmers zur Ankündigung seiner eigenen Programme beschränkt. Die betreffenden Production-Music-Repertoires

[3] (1) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).

sowie etwaige hierfür geltende besondere Anforderungen und Nutzungsbedingungen werden von der GEMA in geeigneter Weise bekannt gegeben. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für eine etwaige Rechteeinräumung in einem Folgevertrag sowie deren wirtschaftliche und sonstige vertragliche Bedingungen.

Es wird klargestellt, dass der Vertrag und die Rechteeinräumung auch für den Fall Anwendung finden, dass ein Sendeunternehmen als beteiligt an der öffentlichen Wiedergabe eines Fernsehprogramms gilt, indem es die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler überträgt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben. Für PayTV gilt ferner Abs. 8.

3. Zu dem gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellten Gesamtrepertoire der GEMA gehören auch die Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit denen die GEMA Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat, in dem Umfang, in dem ihr diese Repertoires anvertraut sind. Die Gesellschaften sind jeweils aktuell im GEMA-Jahrbuch aufgeführt, dessen aktuelle Version über die Website der GEMA abgerufen werden kann (http://www.gema.de).
Auf hinreichend begründete Anfrage des Lizenznehmers in Textform erteilt die GEMA gemäß § 55 Abs. 1 und 3 VGG im Einzelfall Auskunft über die Werke sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete.

4. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken des Großen Rechts, soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde (für das Senderecht nach Maßgabe anliegender Abgrenzungsvereinbarung (Anlage 2).

5. Die Rechteeinräumung nach Abs. 2 umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung z. B. von Werbespots), graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.

6. Für die Herstellung von Ton- und/oder Bildtonträgern für eigene nicht rundfunkmäßige Zwecke und für die Verwendung durch Dritte sind die erforderlichen Rechte gesondert zu erwerben; dies gilt nicht für Auftragsproduzenten hinsichtlich der im Rahmen des Auftrags zu erstellenden Ton-und/oder Bildtonträger zu Sendezwecken sowie entsprechend für die in die Programmerstellung eingebundenen technischen Dienstleister. Erlaubt ist jedoch die Herstellung eines Ton- und/oder Bildtonträgers zum Zwecke eigener interner Archivierung sowie die Herstellung und Abgabe von Ton- und/oder Bildtonträgern, die von Gerichten oder zu Zwecken der Rundfunkaufsicht gefordert werden. Ferner können die Bildtonträger im Rahmen

der gesetzlichen Regelungen ohne zusätzliche Vergütung auch für nichtgewerbliche Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke des Lizenznehmers verwertet sowie archiviert werden.

7. Die Übernahme von Sendungen Dritter für das eigene Programm ist zulässig. Bildtonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebes nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Ton- und Bildträger durch die Dritten ordnungsgemäß beim Berechtigen erworben sind.

8. Wird ein Fernsehprogramm als Pay-TV durch den Betreiber einer Vermarktungsplattform gegenüber den Endkunden vermarktet, so erfolgt die Rechteeinräumung gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 c. i. V. m. Anlage 5 c.

9. Die Rechteeinräumung umfasst bis zum 31. Dezember 2026 auch Nutzungen des GEMA-Repertoires in FAST Channels, die der Lizenznehmer verantwortet. Nicht erfasst ist eine Tätigkeit des Lizenznehmers als Plattformbetreiber oder Signalverteiler für FAST Channels Dritter. § 3 bleibt unberührt.

§ 2 Rechteeinräumung programmbegleitende und nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen

1. Rechteeinräumung programmbegleitende On-Demand Nutzungen:

Der Lizenznehmer hat aufgrund dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire innerhalb seiner programmbegleitenden On-Demand-Aktivitäten (siehe Abs. 2) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.

a. Die Rechteeinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche Rechte, die für Nutzungshandlungen des Lizenznehmers zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken in audiovisuellen Produktionen zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind. Dies beinhaltet das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads für rein technische Notwendigkeiten, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.

b. Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist, dass der Lizenznehmer für die Programm begleitenden On-Demand-Nutzungen allein urheberrechtlich verantwortlich ist, was die Einschaltung von technischen Dienstleistern unberührt lässt. Zum Lizenznehmer gehören insoweit auch die konzernrechtlich mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der selbständigen und unselbständigen ausländischen Tochtergesellschaften. Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei dem Lizenznehmer um einen rein nationalen Anbieter handelt. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

-Entweder der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence")
oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation").
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

c. Die Rechteeinräumung nach Abs. 1 a. umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Einwilligung, das Werk zu Werbezwecken zu nutzen (zur Herstellung z. B. von Werbespots) graphische Rechte sowie die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.
Die unmittelbare Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Falls eine solche Verbindung nach Satz 3 erfolgt, ist hierfür - unbeschadet der Rechteeinräumung nach Abs. 1 a. - die gesonderte Einwilligung von den Rechteinhabern einzuholen.

d. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Werken der Musik mit oder ohne Text in dramatisch-musikalischen Werken, soweit der GEMA das Recht nicht selbst über den Berechtigungsvertrag eingeräumt wurde.

2. Kriterien programmbegleitende On-Demand Nutzungen

Für die Zwecke dieses Vertrages haben nachfolgende Kriterien bei der programmbegleitenden On-Demand-Nutzung kumulativ vorzuliegen, wobei die typischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschau unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.

a. Typische Merkmale:
   aa. Inhaltlicher Bezug des Beitrags zum linearen Fernsehprogramm:
   Jedes On-Demand-Angebot unter Kontrolle und Verantwortung des Lizenznehmers, welches Beiträge mit deutlichem Bezug zum linear gesendeten Fernsehprogramm enthält. Ein solcher Bezug ist gegeben, wenn der Beitrag gesendet wurde oder künftig gesendet werden soll, oder aus Teilen zusammengestellt ist, die gesendet wurden oder künftig gesendet werden oder wenn er einen klaren und untergeordneten Bezug zu den Programmangeboten der Sendeunternehmen hat, in dem er sie ergänzt, bewertet, abrundet oder ankündigt.
   bb. Inhaltlicher Bezug des Gesamtangebots zum linearen Fernsehprogramm:

Das dem Endkunden bereitgestellte On-Demand-Angebot als Ganzes stellt sich als „Verlängerung" des linear gesendeten Fernsehprogramms dar.

cc. Begrenzter zeitlicher Zusammenhang des On-Demand-Angebots zum linearen Fernsehprogramm:
Der begrenzte zeitliche Zusammenhang ist zumindest dann gegeben, wenn der Beitrag innerhalb des in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Telemedienkonzepten gemäß Medienstaatsvertrag angegebenen Zeitraums innerhalb von 42 Tagen vor der Sendung oder 30 Tagen nach der Sendung angeboten wird.

dd. Gleicher Empfängerkreis von On-Demand-Angebot und linearen Fernsehprogramm:
Das programm-begleitende-On-Demand-Angebot richtet sich an denselben Empfängerkreis wie das lineare Fernsehprogramm.

b. Negative Abgrenzung:
Unabhängig von den unter a. genannten Kriterien liegt eine programmbegleitende On-Demand-Nutzung jedenfalls nicht vor bei einem Angebot zum Abruf

- einzelner Musikwerke/Musikvideos,
- von Zusammenstellungen einzelner Musikwerke/Musikvideos (u. a. Alben, Playlists),
- von Klingeltönen, Realtones, Ringbacktones,
- jeder neuen Angebotsform, bei der das Musikwerk individualisiert dargeboten wird.

Ebenfalls nicht von diesem Vertrag erfasst, sind Onlinenutzungen bei einem Angebot zum Abruf, für das der Lizenznehmer vom Endkunden ein zusätzliches Entgelt erhebt oder erheben lässt (z.B. via Bezahlschranke). Für diese Angebote (z.B. SVOD / TVOD) sind die Rechte jeweils gesondert zu lizenzieren.[4] Die Regelung in Anlage 5g B. bleibt unberührt.

Die vorstehenden Regelungen zur Einräumung von Rechten für programmbegleitende On-Demand Nutzungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Schwerpunkt der Nutzung durch den Lizenznehmer in seiner Tätigkeit als Sendeunternehmen, mithin im linearen Bereich liegt. Zu den vertragsgemäßen programmbegleitenden On-Demand Online-Angeboten zählen die Mediatheken auch soweit sie über einen eigenständigen Dienst des Lizenznehmers bzw. der Sendergruppe des Lizenznehmers angeboten werden, soweit sie gem. Anlage 5g entsprechend abgerechnet werden. Die Beschränkungen in obigem Abs. 2.b. bleiben unberührt.

[4] Es wird klargestellt, dass programmbegleitende Online-Nutzungen im Rahmen eines Pay-TV-Angebots umfasst sind.

3. Rechteeinräumung nicht-programmbegleitende On-Demand Nutzungen ab 01.01.2025:

a. Über die programmbegleitenden On-Demand-Angebote nach § 2 Abs. 1 u. 2 hinaus bietet der Lizenznehmer eigenständige audiovisuelle On-Demand-Inhalte (sog. nicht-programmbegleitende On-Demand-Inhalte/Angebote) an. Diese Angebote umfassen eigene Produktionen, die zur web-originären non-linearen oder sendungsunabhängigen Auswertung vorgesehen sind. Web-originäre Inhalte sind alle initial vom Lizenznehmer on-demand ausgewerteten Inhalte, die nicht innerhalb von 42 Tagen nach der Onlinestellung vom Lizenznehmer gesendet werden. Die nicht-programmbegleitenden On-Demand-Angebote weisen einen gegenüber der linearen Sendung nach § 1 und den programmbegleitenden On-Demand-Angeboten nach § 2 Abs. 1 u. 2 untergeordneten Nutzungsumfang auf.

b. On-Demand Angebote gemäß obenstehender § 2 Abs. 2 b) sind nicht Vertragsgegenstand und die Rechte hierfür gesondert zu erwerben. Dies gilt insbesondere für On-Demand Angebote mit non-linearen Funktionalitäten zum Musikabruf und sonstige spezifische Musikangebote.

c. Der Lizenznehmer hat ab dem Jahr 2025 das nicht ausschließliche Recht, Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire im Rahmen seiner nicht-programmbegleitenden On-Demand-Angebote nach § 2 Abs. 3 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Für die Rechteeinräumung gilt § 2 Abs. 1.a. entsprechend. Die Regelungen in § 2 Abs. 1.b.-d., gelten ebenfalls entsprechend.

d. Die Rechteeinräumung umfasst das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen zu eigenen On-Demand-Nutzungszwecken des Lizenznehmers in dem sich aus dem GEMA-Berechtigungsvertrag nebst ergänzender Wahrnehmungsbedingungen ergebenden Umfang[5]. Insbesondere nicht umfasst sind Produktionen auf einem eigenständigen Dienst eines Sendeunternehmens bzw. einer Sendergruppe, die ausschließlich hinter einer Bezahlschranke und Endkunden nur gegen gesondertes Entgelt zugänglich sind.
Die GEMA führt eine Negativliste über Repertoire, an dem sie für die betreffenden Onlinenutzungen keine Herstellungsrechte wahrnimmt, und hat diese dem VAUNET zur Verfügung gestellt (Version vom 10.04.2026), der sie auch den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung stellt. Diese Liste wird bei Bedarf regelmäßig aktualisiert bzw. ergänzt und ist vom Lizenznehmer vertraulich zu behandeln, d.h. sie ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, darf aber an die beauftragten Produzenten weitergegeben werden.

[5] https://www.gema.de/documents/d/guest/erganzende-wahrnehmungsbedingungen-senderprivileg-online-only; kann auch vom VAUNET auf Nachfrage als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Zum Schutz von Verlags- und Autoreninteressen stellt der Lizenznehmer einen Ansprechpartner und bietet über entsprechende Fachabteilungen ein Verfahren an, über das Berechtigte im Einzelfall Rechtspositionen klären können, die nicht Gegenstand der Rechteeinräumung des GEMA-Berechtigungsvertrags sind, z.B. urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange wie Bearbeitungen, die über das für die Filmherstellung übliche Maß hinausgehen. Nach berechtigter Aufforderung von Berechtigten wird der Lizenznehmer unverzüglich das betroffene Musikwerk aus der betreffenden Produktion entfernen oder die weitere öffentliche Zugänglichmachung der Produktionen beenden.

Ab dem 1. Januar 2026 umfasst das Herstellungsrecht ferner das Recht, unter Verwendung von Werken aus den von der GEMA hierfür benannten Production-Music-Repertoires Produktionen zu Zwecken der **Programmankündigung (Trailer)** für eigene vertragsgegenständliche On-Demand-Nutzungen des Lizenznehmers herzustellen, soweit die GEMA zur Einräumung der hierfür erforderlichen Rechte befugt ist. Die Rechteeinräumung ist auf Eigen- und Auftragsproduktionen des Lizenznehmers zur Ankündigung der eigenen On-Demand-Nutzungen beschränkt. Die betreffenden Production-Music-Repertoires sowie etwaige hierfür geltende besondere Anforderungen und Nutzungsbedingungen werden von der GEMA in geeigneter Weise bekannt gegeben. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für eine etwaige Rechteeinräumung in einem Folgevertrag sowie deren wirtschaftliche und sonstige vertragliche Bedingungen.

e. Die nicht-programmbegleitenden On-Demand-Angebote erfolgen im Rahmen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses branchenüblichen Verweildauern. Im Falle von Änderungen nehmen die Parteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung auf. Dies gilt insbesondere bei maßgeblichen Änderungen oder dem gänzlichen Wegfall der Verweildauerregelungen.

f. Das nicht-programmbegleitende On-Demand-Angebot muss sich an denselben Empfängerkreis wie das lineare Fernsehprogramm richten.

g. Die vorstehenden Regelungen zur Einräumung von Rechten für nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Schwerpunkt der Nutzung durch den Lizenznehmer in seiner Tätigkeit als Sendeunternehmen, mithin im linearen Bereich liegt. Zu den vertragsgemäßen nicht programmbegleitenden On-Demand Online-Angeboten zählen die Mediatheken auch soweit sie über einen eigenständigen Dienst des Lizenznehmers bzw. der Sendergruppe des Lizenznehmers angeboten werden, soweit sie gem. Anlage 5g entsprechend abgerechnet werden. Die Bestimmungen in obiger lit.b. und d. bleiben unberührt.

h. Die Rechteeinräumung für nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen gilt ab dem 01.01.2025.

4. Die Einräumung der Rechte am Weltrepertoire für programmbegleitende und nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen kann aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht allein über die bestehenden Repräsentationsvereinbarungen der GEMA mit anderen Musikverwertungsgesellschaften sichergestellt werden. Die GEMA hat jedoch mit den Verlagen Sony/EMI, Warner, Universal und BMG über das Vervielfältigungsrecht am anglo-amerikanischen Repertoire Reaggregationsvereinbarungen getroffen[6]. Sollten diesbezüglich während der Laufzeit dieses Vertrages Veränderungen bei den Bedingungen der Reaggregation erfolgen, werden die Parteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln. Bei einer substantiellen Abweichung hinsichtlich für diesen Vertrag relevanten Repertoires wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen angepasst. Einzelheiten werden zwischen dem Lizenznehmer, dem Verband und der GEMA abgestimmt.

§ 3 Übertragbarkeit der Rechte

1. Die dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere die gesendeten Werke auf Ton- und Bildtonträger aufzunehmen, weiterzusenden, öffentlich zugänglich oder öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Angebots auf von Dritten betriebenen Plattformen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass dem Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt sind. Soweit der Lizenznehmer Produktionen, die nach diesem Vertrag lizenziertes Repertoire enthalten, über Plattformen Dritter verbreitet und es hierbei dem Dritten obliegen sollte, die für die Ausspielung über die Plattform erforderliche Einwilligung bei der GEMA einzuholen, kann sich der Dritte nicht auf die dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte berufen und auch sonst keine Rechte oder Positionen aus diesem Vertrag herleiten. Die Einschaltung eines Dienstleisters durch den Lizenznehmer bleibt unberührt.

3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die nach § 1 Abs. 2 erstellten Ton- und Bildtonträger ohne gesonderte Erlaubnis der GEMA an Dritte weiterzugeben oder deren Vervielfältigung zu gestatten. Dies gilt nicht für den Programmaustausch des Lizenznehmers mit anderen Lizenznehmern der GEMA. Im Fall der Abgabe von

[6] Die Parteien gehen davon aus, dass die GEMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Übrigen für programmbegleitende und nicht programmbegleitende On-Demand-Nutzungen die relevanten substantiellen Repertoires wahrnimmt.

Ton- und Bildtonträgern an nicht rundfunkmäßige Dritte weist der Lizenznehmer den Dritten vertraglich auf den erforderlichen Erwerb der Musikrechte hin und stellt dem Dritten eine Musikliste für die jeweilige Produktion zur Verfügung. Ist der Dritte ein Vertriebsunternehmen (z. B. Vertriebstochter), hält der Lizenznehmer dieses an, seine Kunden entsprechend zu informieren.

4. Soweit von diesem Vertrag erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Vertrag vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

§ 4 Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihm eingeräumten Rechte (zum Beispiel durch unerlaubte Bearbeitung, rechtswidrige Neutextierung oder Entstellung) nicht zu verletzen und – sofern erforderlich – die Einwilligung bei den Berechtigten einzuholen.

§ 5 Vergütung

1. Zur Abgeltung der in § 1 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an die GEMA die Vergütung je Programm nach dem Vergütungssystem Fernsehen gemäß Anlage 3a. Die Bestimmungen dieses Vergütungssystems nach Anlage 3a werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Zur Abgeltung der in § 2 eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an die GEMA die Vergütung gem. Anlage 3b. Die Anwendung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 8 bleibt hiervon unberührt.

2. Der zur Berechnung der Vergütung nach Abs. 1 maßgebliche Musikanteil eines Fernsehprogramms wird zu Beginn einer Vertragsperiode festgeschrieben, um den Parteien Planungssicherheit zu gewähren. Die Festlegung geschieht auf der Grundlage objektiver Parameter, die zwischen der GEMA und dem VAUNET vereinbart werden. Der Musikanteil je Programm soll dabei mit einer gewissen Toleranzschwelle ausgestattet werden, innerhalb derer eine Anpassung für die jeweils nächste Vertragsperiode weder nach oben noch nach unten vorgenommen werden muss.
   Für die Laufzeit dieses Vertrages gilt Folgendes:
   Die nach der in Anlage 4a beschriebenen Methodik ermittelten Musikanteile sind in Anlage 4a festgeschrieben und gelten für die Vertragslaufzeit. Sollten während der Vertragslaufzeit Fernsehprogramme ausgestrahlt werden oder bestehende Fernsehprogramme in ihrem Programmschema wesentlich geändert werden, so werden GEMA und Lizenznehmer in Abstimmung mit dem VAUNET den betreffenden Musikanteil einvernehmlich und nach der in Anlage 4b beschriebenen Methode

bestimmen und bei dem Verfahren gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 8 berücksichtigen.

3. Die Vergütungspflicht besteht nur für den Zeitraum der Sendetätigkeit. Unterbrechungen bis zu einem halben Monat berühren die Vergütungspflicht nicht.

4. Für die Vertragslaufzeit gehen die Parteien hinsichtlich der linearen Sendung davon aus, dass das Gesamtrepertoire bzw. die Rechte der GEMA den üblichen Umfang der vergangenen Jahre haben, also das sogenannte „Weltrepertoire der Musik" darstellt mit Ausnahme vereinzelter Werke sogenannter „GEMA-freier Musik". Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- bzw. Rechteumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Repräsentationsvereinbarungen zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die in diesem Vertrag festgesetzte Vergütung in Höhe der für das verlustige Repertoire zu entrichtenden Zahlungen reduziert. Einzelheiten werden zwischen dem VAUNET und der GEMA abgestimmt.

5. Die Anlagen 5a. bis g. definieren die für die Vertragslaufzeit zur Berechnung der Vergütung nach Abs. 1 relevanten einzelnen Einnahmearten:
   a. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) jeweils inklusive Einnahmen aus linearer Online-Nutzung
   b. Erlöse aus Produktplatzierung
   c. Einnahmen aus Pay-TV
   d. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden
   e. Einnahmen aus Teleshopping
   f. Einnahmen aus Media for Equity
   g. Einnahmen aus programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen („PBO") sowie Einnahmen aus nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen

   Sollten neue – kausal auf die Nutzung von GEMA-Musik zurückzuführende - Einnahmearten entstehen, stimmen sich die Parteien ebenfalls über deren Einbeziehung ab. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Einnahmen aus Daten gemäß § 12 Abs. 8.

6. a. Sofern der Lizenznehmer Mitglied des VAUNET ist, gewährt die GEMA ihm nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages und im Gegenzug zu der vom VAUNET nach § 1 des Gesamtvertrags geleisteten Gesamtvertragshilfe einen Gesamtvertragsnachlass von 20 %.

   b. Der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % gilt vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die

Verwertungsgesellschaften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe. Der Vorbehalt wird vor dem Hintergrund vereinbart, dass der GEMA aktuell vor der Schiedsstelle im Verfahren gegen den Bundesverband der Musikveranstalter (Az. Sch-Urh 9/20) über die Voraussetzungen der Gewährung und die Höhe des Gesamtvertragsnachlasses ein nicht bestandskräftiger Einigungsvorschlag vorliegt, der einen Anpassungsbedarf aufgrund geänderter Umstände bestätigt. Der hier vereinbarte Gesamtvertragsnachlass ist ausdrücklich nicht präjudiziell für zukünftige Gesamtverträge zwischen den Parteien oder zwischen einer der Parteien und Dritten. Die GEMA behält sich ausdrücklich vor, unabhängig davon, ob eine Entscheidung im Sinne des Satz 1 ergeht, für zukünftige Gesamtverträge eine grundlegende Neubewertung der Vertragshilfeleistungen sowie der Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Gesamtvertragsnachlasses vorzunehmen. Der Lizenznehmer stellt klar, dass die vereinbarte Vergütung aus Sicht des VAUNET nur nach Abzug des bisherigen Nachlasses in Höhe von 20 % angemessen war und ist. Im Falle einer bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Satzes 1, die von der vorliegenden Vereinbarung abweicht, werden die Gesamtvertragsparteien den Gesamtvertragsnachlass für den Zeitraum ab der bestandskräftigen bzw. rechtskräftigen Entscheidung neu verhandeln. Beiden Parteien steht in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages zu.

c. Die Vergütung kann auch nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses nicht weniger als netto EUR 35,00 (ohne Programm begleitende Onlinenutzung) bzw. netto EUR 44,00 (inkl. Programm begleitende Onlinenutzung) pro Monat betragen. Der Gesamtvertragsnachlass wird nur für die Dauer der VAUNET-Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages zwischen VAUNET und GEMA gewährt. Insbesondere sind der GEMA fristgemäß vollständige Nutzungsmeldungen und vollständige Abrechnungen der vertraglich relevanten Einnahmen zur Verfügung zu stellen und ist abrechnungsgemäß Zahlung zu leisten (vgl. § 6 und § 8). Bei Wegfall einer der Voraussetzungen berechnet sich die Vergütung ohne Abzug nach dem Einzelnutzervertrag i. V. m. dem Vergütungssystem Fernsehen. Bei Verzug gilt § 7.

7. Die Vergütung der Nutzungen gemäß § 1 Abs. 9 richtet sich nicht nach den vorstehenden Vergütungsbestimmungen dieses § 5. Sie ist zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer zu vereinbaren oder vergleichsweise zu regeln. Der Lizenznehmer stellt der GEMA alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Vergütungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Abrechnung der Einnahmen

1. Die GEMA ordnet dem Lizenznehmer pro Programm eine Kundennummer zu, unter welcher die Einnahmen vom Lizenznehmer abgerechnet sowie die Rechnungen durch die GEMA gestellt werden.

2. Jahresabrechnung der Einnahmen durch den Lizenznehmer:

   a. Der Lizenznehmer rechnet einmal jährlich gegenüber der GEMA zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres (30.06.) unaufgefordert für sein vorangegangenes Geschäftsjahr (Kalenderjahr oder abweichendes Geschäftsjahr) seine durch das jeweilige einzelne Programm kausal erzielten Einnahmen vollständig ab. Diese sind
      aa. Einnahmen gemäß Abschnitt I. 1. a., II. 5 a.-f. des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 dieses Vertrages und/oder
      bb. Einnahmen gemäß § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 5g.
      cc. Umsätze gemäß Abschnitt I. 1. b. des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 dieses Vertrages („Pauschalierte Regelvergütung"), sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

   b. Der Lizenznehmer verwendet zur Abrechnung gemäß Abs. 2. a. aa., bb. je Programm das Formular in Anlage 6 („Abrechnung der Einnahmen pro Programm"). Die Abrechnung umfasst sämtliche durch den Lizenznehmer selbst akquirierten Einnahmen und sämtliche Einnahmen, die durch vom Lizenznehmer beauftragte Vermarktungsunternehmen akquiriert werden.
      Bei der Abrechnung unter Verwendung des Formulars in Anlage 6 füllt der Lizenznehmer jede Zeile des jeweiligen Abrechnungsformulars aus. Sind keine Angaben erforderlich, wird eine „Null" eingetragen.
      Der Lizenznehmer verwendet zur Abrechnung gemäß Abs. 2. a. cc. („Pauschalierte Regelvergütung") das Formular in Anlage 7 („Abrechnung der Umsätze pro Programm").

   c. Die GEMA gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben. Erlaubt ist ein Datenabgleich mit der GVL, sofern die GVL-Abrechnungen nach vergleichbaren Kriterien vorzunehmen berechtigt ist. Erlaubt ist ferner im Fall der Gesamtvertragshilfe eine Weitergabe der relevanten Daten an den VAU-NET.
      Macht die GEMA Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Abrechnung des Lizenznehmers geltend, so steht ihr ein entsprechendes Kontrollrecht über einen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die in § 5 definierten Berechnungsgrundlagen zu.

3. Akontozahlungen und Prognosen:

a. Gruppe 1: Einnahmen über EUR 2 Mio.
Lizenznehmer, die eine Abrechnung nach Abs. 2 a. aa. vornehmen und bei denen die Bemessungsgrundlage für die Regelvergütung regelmäßig über EUR 2 Mio. pro Jahr liegt, entrichten jeweils zur Mitte eines jeden Jahresquartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch die GEMA Akontozahlungen an die GEMA. Für die ersten drei Kalenderquartale betragen die Akontozahlungen dabei jeweils ein Viertel der Summe der Akontozahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum 30.09. eines jeden Jahres reicht der Lizenznehmer der GEMA eine **Einnahmenprognose** pro Programm ein. Zur Erstellung der Prognose kann das Formular für die Jahresabrechnung in Anlage 6 verwendet werden.
Für das vierte Quartal stellt die GEMA die Differenz des Jahresbetrages gemäß Prognose zu den Akontobeträgen des ersten bis dritten Quartals als Akontovergütung in Rechnung.
Macht die GEMA substantiierte Zweifel an der Einnahmenprognose des Lizenznehmers geltend, so bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls unter Einschaltung des VAUNET.

b. Gruppe 2: Einnahmen bis EUR 2 Mio.
Lizenznehmer, die eine Abrechnung nach Abs. 2 a. aa. vornehmen und bei denen die Bemessungsgrundlage für die Regelvergütung regelmäßig bis zu EUR 2 Mio. pro Jahr liegt, entrichten jeweils zur Mitte eines jeden Jahresquartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch die GEMA Akontozahlungen an die GEMA, deren Höhe von der GEMA anhand der durchschnittlichen Quartalsvergütung des vorausgegangenen Geschäftsjahres errechnet und bekannt gegeben wird. Bis zur Ermittlung der Ergebnisse des ersten Sendebetriebsjahres sind Akontozahlungen nach der Mindestvergütung zu entrichten. Werden Pay-TV-Erlöse zwischen Vermarkter und Contentlieferant aufgeteilt, so richtet sich die Mindestvergütung, die der Contentlieferant zu zahlen hat, nach Abschnitt I. 2. c. der Anlage 3a (Vergütungssystem Fernsehen) sowie den Bestimmungen der Anlage 3b für non-lineare Nutzungen.
Alternativ kann der Lizenznehmer die Prognose gemäß Abs. 3 a. abgeben.

c. Gruppe 3: Umsätze bis max. EUR 8 Mio. („Pauschalierte Regelvergütung")
Lizenznehmer, die eine Abrechnung nach Abs. 2 a. cc. Vornehmen, entrichten jeweils zur Mitte eines jeden Jahresquartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch die GEMA eine Akontozahlung an die GEMA, deren Höhe ein Viertel der Vergütung beträgt, die sich unter Zugrundelegung der Umsätze des Vorjahres nach Abschnitt I. 1. b des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a) ergibt. Bis zur Ermittlung der Ergebnisse des ersten Sendebetriebsjahres sind Akontozahlungen nach der Mindestvergütung zu entrichten.

4. Testat der Jahresabrechnung:
Die Jahresabrechnung des Lizenznehmers wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt. Das Testat bezieht sich dabei auf die gemäß § 6 Abs. 2 abzurechnenden Einnahmen und erfolgt unter Zugrundelegung der Anlagen 6 bzw. 7.
Wenn die Bilanz des jeweiligen Unternehmens nicht von einem **Wirtschaftsprüfer** geprüft wird, genügt ausnahmsweise die Bescheinigung des Steuerberaters; die Sätze 1 und 2 gelten hierfür entsprechend.
Ebenfalls genügt ausnahmsweise die Bescheinigung des **Steuerberaters**, wenn die Vergütung nach diesem Vertrag unter 25.000,00 EUR p.a. liegt, der Musikanteil unter 10% liegt und der Lizenznehmer keine anderen testatspflichtigen Programme veranstaltet; die Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen entsprechend.

5. Jahresschlussrechnung durch die GEMA:
Die GEMA stellt dem Lizenznehmer die Jahresschlussrechnung nach Eingang der testierten Jahresabrechnung gemäß Abs. 2 pro Programm. Hierin berücksichtigt sie für die Berechnung der Regelvergütung den einschlägigen Vergütungssatz gemäß § 5 i. V. m. Ziff. I. 1. des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a). Außerdem berücksichtigt die GEMA die Mindestvergütung gemäß Ziff. I. 2. Des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a) pro Programm. Weicht die zu zahlende Jahresvergütung von den geleisteten Akontozahlungen gemäß Abs. 3 ab, werden innerhalb eines Monats nach der Jahresschlussrechnung etwaige Nachzahlungen des Lizenznehmers an die GEMA geleistet bzw. erhält der Lizenznehmer von der GEMA Rückerstattungen für Überzahlungen. Diese Nachzahlungen und Rückerstattungen sind unverzinslich.
Im Fall einer gemeinsamen Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich. Die Höhe der abzugsfähigen Akquisitionsaufwendung bemisst sich bei Programmen mit mehreren Programmveranstaltern nach den gemeldeten Gesamteinnahmen pro Programm.

6. Einnahmenabrechnung („Summenmodell 2.0."):
Die GEMA hat aufbauend auf der in der Anlage 8 beschriebenen Berechnungsmethode zur Ermittlung der individuellen Musikanteile von Fernsehprogrammen das einheitliche Vergütungssystem Fernsehen gemäß Anlage 3a hergeleitet, nach der die programmbezogene Vergütung individuell ermittelt wird. Der Lizenznehmer erkennt zwar diese Methodik zur Musikanteilsermittlung sowie die individuelle Anwendung auf das von ihm veranstaltete Fernsehprogramm nicht an. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass die nach Satz 1 berechnete Gesamtvergütung aller berücksichtigten VAUNET-Mitglieder zu der von ihm geforderten Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Fernsehunternehmen führt. Hierauf basierend haben GEMA und VAUNET mit dem in Anlage 8 beschriebenen Verfahren eine Methodik vereinbart, mit der die VAUNET-internen Vergütungsverschiebungen während des Vertragszeitraums pro Kalenderjahr ausgeglichen werden sollen

und zugleich die unterschiedlichen Positionen nach Satz 1 und 2 miteinander in Einklang gebracht werden können („Summenmodell 2.0."). GEMA und Lizenznehmer vereinbaren daher, das in Anlage 8 beschriebene "Summenmodell 2.0." der Vergütungsermittlung zugrunde zu legen.

§ 7 Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, je Mahnung Auslagen in Höhe von 4,00 € sowie Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug, insbesondere gemäß den folgenden Absätzen, bleiben unberührt.

2. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten (Abrechnung der Einnahmen gemäß § 6 Abs. 2, Abgabe der Prognose gemäß § 6 Abs. 3, Abgabe des Testats gemäß § 6 Abs. 4, pünktliche und vollständige Abgabe der Nutzungsmeldungen gemäß § 8 sowie vollständige Zahlungen) in Verzug, ist die GEMA berechtigt, ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Gesamtvertragsrabatt zu streichen, sofern die GEMA zugleich dem zuständigen Verband einen entsprechenden Hinweis in Textform gegeben hat.
   Die Streichung des Gesamtvertragsrabattes in voller Höhe ist jeweils für den Zeitraum zulässig, für den die Pflichtverletzung eintritt (zum Beispiel das Quartal, für das die Zahlung nicht geleistet wurde). Abweichend hiervon wird bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Einreichung des Testats nach § 6 Abs. 4 der Gesamtvertragsrabatt zur Hälfte gestrichen, wenn es bis zum 31.12. des Folgejahres bei der GEMA im Original eingeht; danach erfolgt eine Streichung des Gesamtvertragsrabattes in voller Höhe.
   Hinsichtlich der Sendemeldungen gilt die Sonderregelung gemäß § 8 Abs. 1 f) (Malus-System).

3. Kommt der Lizenznehmer mit seinen Pflichten zur Abrechnung der Einnahmen gemäß § 6 Abs. 2, zur Abgabe des Testats gemäß § 6 Abs. 4 oder zur vollständigen Zahlung in Verzug, ist die GEMA berechtigt, nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 und anschließender Anmahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Frist zur Erfüllung von einem Monat den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sofern der Lizenznehmer Mitglied einer Organisation ist, die mit der GEMA einen Fernseh-Gesamtvertrag geschlossen hat, kann die Kündigung nur erfolgen, wenn die GEMA den Gesamtvertragspartner auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Anmahnung benachrichtigt.

§ 8 Nutzungsmeldungen

1. Nutzungsmeldungen für lineare Sendung (Sendemeldungen)

   a. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Sendemonats vollständige Sendemeldungen (unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik) einschließlich der enthaltenen Werbung an die GEMA zu übermitteln, soweit er hiervon nicht durch die GEMA dispensiert wird.

   b. Sendemeldungen sind entweder im Schnittstellenformat GEMAGVL-TV-XML 1.0 oder 2.0 oder im neueren Schnittstellenformat GEMAGVL-TV-ONLINE-XML 3.0 zu liefern.

   c. Bei der Meldung von Werbung kann der Lizenznehmer bei Übermittlung der AVW-Nummer (Identifikator der GEMA für audiovisuelle Produktionen, perspektivisch durch ICE-AV-Key-Nummer ersetzt) auf eine Nennung von Kunde und Produkt verzichten. Für eine Übermittlung der AVW-Nummer muss im Vorfeld ein Datenaustausch zwischen GEMA und Lizenznehmer stattfinden.

   d. Bei der Meldung von fiktionalen Produktionen und Dokumentarfilmen, die im Lizenzkauf vom Lizenznehmer erworben wurden, kann der Lizenznehmer auf die Meldung von Angaben zu den verwendeten Musikwerken verzichten, wenn er der GEMA die AVW-Nummer übermittelt. Für eine Übermittlung der AVW-Nummer muss im Vorfeld ein Datenaustausch zwischen GEMA und Lizenznehmer stattfinden.

   e. Bei einer Eingruppierung des Fernsehprogramms des Lizenznehmers mit einem Musiksendeanteil von bis zu 3 % ist der Lizenznehmer verpflichtet, der GEMA zusätzlich zu Kontrollzwecken einmalig die genutzten Production-Libraries / Kompositionen zu melden, die nach Einschätzung des Lizenznehmers GEMA-frei sind. Das hierfür erforderliche Format und der Transferweg können bei der GEMA erfragt werden.

   f. Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Sendemeldungen haben die Parteien folgendes **Malus-System** vereinbart:

      Die Sendemeldungen sind in dem abgestimmten elektronischen Meldeformat der GEMA zu übermitteln (vgl. Abs. 1 b.). Für den Malus relevant ist die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen je Programm; zugrunde gelegt werden die Meldungen der gesendeten Musik (**Anteil „redaktionelles Programm"**). Die quantitative Vollständigkeit der Sendemeldungen wird ermittelt je Programm, wobei die GEMA die Vollständigkeit der Sendemeldungen anhand der Programmdaten der media-press.tv AG bzw. eines vergleichbaren mit dem VAUNET abgestimmten unabhängigen Unternehmens misst. In Zweifelsfällen sind die tatsächlich gesendeten und gemeldeten Programme maßgeblich.

Die gemeldeten Daten müssen bei Anlieferung den mit den Verbänden in den abgestimmten Schnittstellenbeschreibungen definierten Konventionen entsprechen. Eine inhaltlich grob fehlerhafte Befüllung – z.B. durch Platzhalter oder Dummies – von Meldeelementen wird für die Zwecke der Malus-Ermittlung als nicht gemeldet gewertet.
Der Malus wird je Programm für den jeweiligen Jahreszeitraum ermittelt. Er wird in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt, welche die GEMA dem Lizenznehmer gemäß § 6 Abs. 5 im Abrechnungsfolgejahr stellt. Die GEMA berücksichtigt alle bis Ende März des Folgejahres eingegangenen Sendemeldungen.
Je 2,5 %-Fehlquote wird die Netto-Jahresvergütung um 0,5 % bis zu einem Höchstwert von 6 % erhöht; die erste Fehlquotenstufe von 10,00 % bleibt unberücksichtigt. Ab einer Fehlerquote von 60 % oder höher wird die Jahresnettovergütung um 12 % erhöht. Die GEMA liefert den Lizenznehmern spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Liste mit den fehlenden Meldungen des ersten Halbjahres; bis zum 28.02. jeden Jahres werden die Daten für die zweite Jahreshälfte an den Lizenznehmer versandt; wobei hier nicht alle Meldungen aus dem Dezember berücksichtigt sein können.

Die oben stehenden Malusregelungen finden keine Anwendung auf Lizenznehmer, welche von der Verpflichtung zur Abgabe von Sendemeldungen gemäß Abs. 1 a. dispensiert wurden. Der Malus wird erst in dem zweiten Nutzungsjahr in Folge angewendet, in dem der Lizenznehmer für das betreffende Programm nicht von der Erbringung von Sendemeldungen dispensiert ist.

2. Nutzungsmeldungen für programmbegleitende und nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen (On-Demand-Nutzungsmeldungen)

a. Lizenznehmer verpflichten sich, der GEMA innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals vollständige On-Demand-Nutzungsmeldungen zu übermitteln. Die Meldeverpflichtung erstreckt sich auf alle programmbegleitenden („PBO" i.S. der Schnittstelle) und nicht-programmbegleitenden („VOD_WEB_ONLY" i.S. der Schnittstelle) On-Demand-Nutzungen des Lizenznehmers (begrenzt auf Longform[7]). Für Online-Werbung und Trailer arbeiten die

[7] D.h. eine inhaltlich abgeschlossene audiovisuelle Produktion, die in voller Länge zur Verbreitung im Fernsehen oder einem vergleichbaren Telemedium bestimmt ist (z.B. Spielfilm, Serienepisode, Kinder-/Jugendformat, Nachrichtensendung, Reality-Format, Game- oder Quizshow, Reportage oder Dokumentation). Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit der GEMA ein Reporting auch für sogenannte Shortform-Elemente (z. B. Trailer, Kurzclips) abzustimmen, das im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren möglichst bis zum 1.1.2027 umgesetzt werden soll. Die GEMA steht dem Lizenznehmer bei Rückfragen oder bei der praktischen Umsetzung dieser Meldepflichten beratend zur Verfügung. Bei konkreten GEMA-Mitgliederreklamationen zu nicht gemeldeten Shortform-Inhalten werden sich der Lizenznehmer und die GEMA zur Klärung und Lösungsfindung austauschen.

Parteien möglichst bis zum 1.1.2027 an der Möglichkeit von Nutzungsmeldungen[8]. Zur Abgrenzung von programmbegleitenden und nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen vgl. § 2 Abs. 3.a.

b. On-Demand-Nutzungsmeldungen für das Nutzungsjahr 2024 werden möglichst bis zum 31.07.2025 an die GEMA übermittelt. Sollten bilaterale Vereinbarungen (E-Mail ausreichend) zwischen GEMA und Lizenznehmer bestehen, können die Lieferungsbedingungen für das Nutzungsjahr 2024 abweichend geregelt werden.

c. On-Demand-Nutzungsmeldungen werden vom Lizenznehmer als separate Meldung im Schnittstellenformat GEMAGVL-TV-ONLINE-XML 3.0 übermittelt.

Die Befüllung des Feldes „Nutzungsanzahl" ist gemäß des folgenden Rechenwegs zu ermitteln: Watchtime geteilt durch die Länge der Produktion, wobei Werte unterhalb eines Schwellenwertes von „1,0" nicht gemeldet werden müssen. Insoweit werden also die Länge der Produktion sowie die Watchtime (kumulierte Gesamtsehdauer der Produktion im Abrechnungszeitraum) pro Monat für den Rechenweg benötigt.

d. On-Demand Nutzungen, die hinter einer Paywall stattfinden (z.B. im Rahmen von S-VOD) sind gemäß den hierfür vereinbarten Formaten zu melden und nicht im Rahmen der hier geregelten On-Demand-Nutzungen.

3. Die vertragliche Meldeverpflichtung erstreckt sich auch auf Programminhalte ohne eine Musiknutzung.

4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Reklamationen der GEMA innerhalb von 15 Arbeitstagen mit den verfügbaren bzw. mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden Daten bestmöglich zu beantworten.

5. Die Nutzungsmeldungen sind im aktuell im jeweils aktuellen Schnittstellenformat digital via SFTP an die GEMA zu übermitteln. Über die aktuelle Fassung der XML-Schnittstelle informiert sich der Lizenznehmer unter sendemeldungffs@gema.de, nachdem eine Aktualisierung zuvor mit dem VAUNET abgestimmt und kommuniziert wurde. In Zukunft soll das gültige Schnittstellenformat nach Abstimmung mit dem VAUNET ggf. mittels JSON über API an die GEMA übermittelt werden.

[8] Bei konkreten GEMA-Mitgliederreklamationen zu nicht gemeldeter Online-Werbung und Trailer werden sich der Lizenznehmer und die GEMA zur Klärung und Lösungsfindung austauschen.

§ 9 Kontrollrecht

Die GEMA ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnungen gemäß § 6 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der GEMA, hat der Lizenznehmer der GEMA die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten.

§ 10 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteils – zum Beispiel Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale – unverzüglich mitzuteilen.

Im Hinblick auf den Vertrieb von Fernsehproduktionen des Lizenznehmers ins Ausland stellt der Lizenznehmer der GEMA auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die für die GEMA erforderlich sind, um zu Gunsten ihrer Wahrnehmungsberechtigten Ausschüttungs- und Reklamationsansprüche gegenüber ihren Schwestergesellschaften geltend zu machen. Soweit erforderlich wird der Lizenznehmer hierfür Informationen von Vertriebsunternehmen bzw. Vertriebstochterunternehmen einholen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Inhalt dieses Vertrages.

§ 12 Präjudizausschlüsse

1. Die in diesem Vertrag für die Vertragslaufzeit vereinbarten Regelungen zu Vergütungen und Bemessungsgrundlagen sind nicht präjudiziell für Folgezeiträume.

2. Der Lizenznehmer erkennt den in § 5 Abs. 1 i. V. m. Ziff. I. 1. des Vergütungssystems Fernsehen (Anlage 3a) geregelten Grundsatz nicht an, dass die Höhe des Prozenttarifsatzes relativ ist zum Musikanteil des Programms.

3. a. Die Berechnung des Musikanteils gemäß Anlage 4a bis c, welcher der Vergütungsberechnung dieser Vertragsperiode zugrunde liegt, ist nicht präjudiziell für den Musikanteil, der im Folgezeitraum gegebenenfalls nach den diesbezüglichen Verhandlungen von GEMA und VAUNET durch ein neues System ermittelt wird (vgl. oben § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3).

b. Der Lizenznehmer erkennt die in § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 a bis c beschriebene Berechnungsmethode des Musikanteils als solche sowie die darauf beruhende Methode der Vergütungsberechnung nicht an, ebenso wenig die Berücksichtigung der Musik in der Werbung und den von der GEMA vorgenommenen, aus Sicht des Lizenznehmers zu niedrigen Abzug für Filmherstellungsrechte (sync rights), da dies nach Ansicht des Lizenznehmers gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

c. Die GEMA weist darauf hin, dass die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 3a (Vergütungssystem mit Fernsehen) in Verbindung mit Anlage 4a bis c zu leistende Vergütung die aus ihrer Sicht angemessene Vergütung darstellt; der nach Anlage 8 dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellende Betrag ist nicht präjudiziell für den Folgezeitraum.

4. Die Höhe des Vergütungssystems für die Jahre 2021 bis 2026 mit dem Höchstwert von 6 % für 100 % Musikanteil vor Abzug des Gesamtvertragsnachlasses ist nicht präjudiziell für die Tarifhöhe des Folgezeitraums.
Sofern die Parteien gemäß den Vereinbarungen im Gesamtvertrag GEMA/VAUNET für den Folgezeitraum ein neues Verfahren zur Ermittlung des Musikanteils einführen sollten und nach diesem neuen Verfahren gegenüber der Methode nach Anlage 4a bis c systembedingt abweichende Musikanteile bei den berücksichtigten Programmen auftreten, die nicht auf einer tatsächlichen Veränderung der Musiknutzung beruhen, kann dies eine rechnerische Anpassung der Tarifhöhe zum Erhalt der Geschäftsgrundlage erforderlich machen.
Die Parteien gehen davon aus, dass die – anhand der in § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4a bis c beschriebenen Methode – ermittelte Vergütung für diesen Vertrag bei unveränderten Programmschemata die tatsächliche Musiknutzung in diesem Zeitraum angemessen abgilt.

5. Die GEMA behält sich vor, für den Folgezeitraum über eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei den Einnahmen aus Produktplatzierung zu verhandeln.

6. Die GEMA hat mit dem VAUNET ebenso wie mit der Nutzervereinigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zeit 2009 bis 2020 Gesamtverträge geschlossen, die auf einem neuen einheitlichen Vergütungssystem basieren. Dies diente dem Ziel, eine vom VAUNET geforderte transparente Gleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstaltern sicherzustellen. Mit vorliegendem Gesamtvertrag wird dieses einheitliche System fortgeführt.
Der Lizenznehmer zweifelt dennoch mit Blick auf die den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern mangels Programmbezuges zugestandenen Aussonderungspositionen sowie den mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug gewährten Abzug von 4,25% auf die Netto-Beiträge daran, dass das Gesamtaufkommen der GEMA aus dem Fernsehen angemessen von beiden Teilen des dualen Rundfunks getragen wird, bezogen auf die Bedeutung am Markt wie auch auf den Umfang der Musiknutzung. Die GEMA ist der Auffassung, dass die Gleichbehandlung von privaten und

öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern unter umfassender Berücksichtigung aller relevanten Parameter weiterhin besteht.
Unabhängig hiervon und unter Berücksichtigung des Regelungsumfangs dieses Gesamtvertrages verzichtet der Lizenznehmer für die Vertragslaufzeit bis Ende 2026 darauf, einzelne Positionen, die bei der Bestimmung der Gebührenbemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern mangels Programmbezuges ausgesondert werden, und den 4,25 %-Vorsteuerabzug seinerseits als Abzugsposition geltend zu machen, ebenso wie die GEMA, von den Finanzämtern erstattete Beträge als vergütungsrelevante Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sowie auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage. § 5 Abs. 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

7. Die pauschale Erhöhung der Nettoeinnahmen aus Instream-Werbung gemäß Anlage 5a Buchstabe C. (bis einschließlich Nutzungsjahr 2024) ist nicht präjudiziell für den Folgezeitraum. Der Lizenznehmer behält sich eine Überprüfung unter den Gesichtspunkten der Kausalität und Angemessenheit vor.

8. Die GEMA behält sich vor, Datenerhebungen im Zuge der im Rahmen dieses Vertrags lizenzierten Nutzungsformen bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen und etwaige Einnahmen aus der Verwertung solcher Daten in die Bemessungsgrundlage einzustellen. Der Lizenznehmer erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine kausal auf der Sendung von Musik beruhende Einnahmen aus der Erhebung solcher Daten erzielt. Werden während der Vertragslaufzeit solche kausalen Einnahmen aus der Verwertung von Daten erzielt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dies der GEMA und dem VAUNET anzuzeigen und die Parteien werden nach Treu und Glauben über einen Einbezug verhandeln. Die insoweit in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sind ohne Präjudiz für den Folgezeitraum.

9. Die Regelungen in § 1 Abs. 9 und § 5 Abs. 7 sind für die Lizenzierung und Vergütung von FAST Channels ab dem 1. Januar 2027 nicht präjudiziell. Während aus Sicht der GEMA hierfür ein gesondertes FAST-Lizenzierungs- und Vergütungsregime Anwendung finden soll, hält der Lizenznehmer die Regelvergütung nach diesem Vertrag und eine reichweitenbezogene Mindestvergütung bezogen auf das Gesamtangebot für anwendbar.

§ 13 Schriftform

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

§ 14 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 geschlossen.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Vorbehalt zum Text- und Data Mining

Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, der von der GEMA lizenzierten Werke in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Wiedergabe darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

§ 16 Frühere Ansprüche

Ansprüche der Vertragsparteien aus der Zeit vor Vertragsbeginn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstandsvereinbarung

Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien die Anwendung des deutschen Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung und/oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind in Abstimmung mit der Nutzervereinigung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

München, ..., ...

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

....

München, ..., ...

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

....

Anlage 1:
Fernsehprogramm(e) des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer veranstaltet derzeit*) das/die nachfolgend aufgeführte(n) Fernsehprogramm(e) (inkl. WebTV) und teilt der GEMA die nachfolgenden Informationen vollständig mit:

Name des Programms	Sendeart **)	Sendebeginn je Sendeart	Intendiertes Sende-gebiet je Sendeart	tägl. Sendezeit	bei Internet-Simulcast und WebTV: URLs

*) Bei der Meldung künftiger Programme wird dieses Formular ergänzt um den ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen Fernsehen, den die GEMA auf ihrer Website (https://www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/radio-oder-fernseh-betreiber/fernsehen.html) zur Verfügung stellt.

**) z. B.: analog terrestrisch, Kabel, Satellit (Name des Satelliten), DVB-T 2, IP-basiert

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsführer

Anlage 2
Abgrenzungsvereinbarung „Große" und „Kleine" Rechte im Bereich des Fernsehens

Zur Auslegung des zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrages, im besonderen zur Abgrenzung zwischen „Großen" und „Kleinen" Rechten, gilt nachstehende

V E R E I N B A R U N G:

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „Kleinen" Rechten zählen:

1. Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 15 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.
   Für den internationalen Programmaustausch gilt anstelle von 15 Minuten eine Grenze von 20 Minuten mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer mit dem Werkberechtigten einen Vertrag abzuschließen hat.

   Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.
   Fernsehübertragungen von Bühnenaufführungen „vertanzter" konzertanter Werke fallen unter „Großes" Recht.
   „Fernseheigene" Choreographien konzertanter Werke fallen dagegen unter „Kleines" Recht, werden also durch die GEMA verrechnet. Voraussetzungen dafür sind Einwilligung des Berechtigten und Zahlung eines Betrages in Höhe der doppelten Materialleihgebühr.

3. Senderechte an ursprünglich zur Vorführung in Lichtspieltheatern bestimmten Bildtonträgern, vorausgesetzt, dass bei dramatisch-musikalischen Werken die Senderechte durch den Lizenznehmer von dem Inhaber der Rechte am Bildtonträger erworben sind.

4. Konzertlieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie im Kostüm und mit Dekor wiedergegeben werden, vorausgesetzt, dass sie nicht Gegenstand einer Bearbeitung sind, die durch Hinzufügen einer szenischen Handlung – gleichviel, ob deren Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein dramatisch-musikalisches Werk entstehen lässt.

Vorbehaltlich des Rechts des Bearbeiters gelten für Teile, Querschnitte und Ausschnitte einer Bearbeitung die gleichen Grundsätze wie für andere dramatisch-musikalische Werke (Ziff. I. 1).

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Lizenznehmer geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern des Lizenznehmers und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.
Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Lizenznehmer; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.
Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

Anlage 3 a
Vergütungssystem Fernsehen

Vergütungssystem Fernsehen
für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
durch Veranstalter von
Fernsehfunk

- Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 %– Umsatzsteuer -

I. Vergütung

1. Regelvergütung

a. Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen (exkl. USt.) des Fernsehveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 6,0 % für 100 % Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms = Vergütungssatz

Beispiel bei 30 % Musikanteil: 6,0 / 100 x 30 = Vergütungssatz 1,80 %

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

b. Pauschalierte Regelvergütung
Für herkömmlich verbreitete Programme mit einem intendierten Sendegebiet bis zu mehreren Landkreisen gelten zur Verwaltungsvereinfachung die tabellarisch aufgelisteten Pauschalen in Abhängigkeit von Umsatz und Musikanteil im Programm, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- ein Umsatz von nicht mehr als 8 Mio. EUR pro Jahr;
- ein Musikanteil im Programm von maximal 20 %;
- ein Geschäftsmodell, das nicht nur darauf beruht, sendungsbezogene Einnahmen zu generieren, sondern zusätzlich für die Produktion von Inhalten Einnahmen durch Auftraggebende zu erzielen, die nicht getrennt ausgewiesen werden können.

Jahresumsatz in EUR	**Pauschale Vergütung pro Jahr in EUR bei einem Musikanteil von**	
	0 % - 10%	**10 % - 20 %**
ab 350.000 bis 600.000	1.000	3.000
bis 850.000	1.530	4.590
bis 1.100.000	2.040	6.120
bis 1.500.000	2.730	8.190
bis 2.000.000	3.670	11.010
bis 3.000.000	5.240	15.720

bis 4.500.000	7.860	23.580
bis 6.000.000	11.000	33.000
bis 8.000.000	14.670	44.010

Umsatz im Sinne der Tabelle ist der im Markt akquirierte Gesamtumsatz einschließlich der Einnahmen für die Produktion von Programminhalten, ohne
Gesellschafterzufluss und ohne öffentlich-rechtliche Zahlungen (Teilnehmerentgelte, Technikförderung, Zahlung von anderen TV-Anbietern auf Grund von Satzungen wie etwa der BLM-TV-Satzung). Andere Abzüge sind nicht zulässig.

2. Mindestvergütung

a. Für die Berechnung der Mindestvergütung wird das Fernsehprogramm nach der Größe des intendierten Sendegebietes wie folgt in die Gruppen 1 bis 5 eingeteilt:

Sendegebiet	**Beschreibung**
Gruppe 1	Programm mit einem intendierten Sendegebiet bis hin zu einzelnen Landkreisen (bis 150.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 2	Programm mit einem intendierten Sendegebiet von der Größe bis hin zu einer Großstadt (bis 300.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 3	Programm mit einem intendierten Sendegebiet einer Großstadt bis zu der Größe eines großen oder mehrerer Bundesländer (bis 5.000.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 4	Programm mit einem intendierten Sendegebiet mehrerer Bundesländer bis hin zur deutschsprachigen Bevölkerung Europas (bis 95.000.000 intendierte Zuschauer)
Gruppe 5	Programm mit einem intendierten Sendegebiet, das über das deutschsprachige Gebiet hinausreicht

b. Die jährliche Mindestvergütung für die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms beträgt je nach Eingruppierung des Programms und Musikanteil:

	Mindestvergütung pro Jahr in EUR für ein 24-Stunden Programm mit einem Musikanteil von				
	0 – 10 %	**10 – 20 %**	**20 – 50 %**	**50 – 75 %**	**75-100 %**
Gruppe 1	390	1.170	2.730	4.875	6.825
Gruppe 2	560	1.680	3.920	7.000	9.800
Gruppe 3	730	2.190	5.110	9.125	12.775
Gruppe 4	1.220	3.660	8.540	15.250	21.350
Gruppe 5	2.440	7.320	17.080	30.500	42.700

c. Beträgt die Sendezeit weniger als 168 Stunden wöchentlich, so verringert sich die Mindestvergütung im entsprechenden Verhältnis, es werden jedoch mind. 42 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt und in jedem Fall € 35,-- berechnet.

3. Einräumung eines Nachlasses

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten unbeschadet Ziff. I. 2. c. ein Gesamtvertragsnachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Fernsehen im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms durch den hierfür verantwortlichen Fernsehveranstalter, d.h. eines Programms, bei dem jeder Zuschauer zur selben Zeit dasselbe sieht und hört. Es wird klargestellt, dass dieses Vergütungssystem auch für den Fall Anwendung findet, dass ein Sendeunternehmen als beteiligt an der öffentlichen Wiedergabe gilt, indem es die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler überträgt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben.
Der Tarif umfasst alle technischen Sendearten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitäre Sendung sowie die Sendung im Internet oder über Mobilfunk-Datennetze.

2. Rechteeinräumung

a. Das Vergütungssystem findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.

b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte gemäß aktueller Bedingungen:

lineare Sendung

- Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen Sendebetriebes auf die jeweils vom Lizenznehmer selbst genutzten technischen Sendearten. Das Senderecht wird unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik und unabhängig von dem verwendeten Endgerät eingeräumt.

- Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke, soweit für die Nutzung erforderlich.

- Das Fernsehfilmherstellungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für Eigen- und Auftragsproduktionen zu eigenen Sendezwecken.

c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Falle gesondert beim Berechtigten einzuholen.

3. Lizenzierung von Pay-TV

a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer ein.

b. Wird ein Fernsehprogramm als Pay-TV über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-TV zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-TV-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter"[1]) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder Beteiligte muss jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziff. 2 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Sendung über Satellit umfasst den gesamten Direktempfangsbereich, sofern der Satellitenuplink i. S. v. § 20 a Abs. 3 UrhG von Deutschland aus geschieht.

5. Ermittlung der Regelvergütung

Sendungsbezogene Einnahmen nach Ziff. I.1. sind

a. Werbeeinnahmen aus Sendung, Simulcast, programm-begleitendem Event-Live-Streaming (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Banner, Sponsoring und Bartering)
b. Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
c. Einnahmen aus Pay-TV;

[1] Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-TV-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

d. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
e. Teleshopping;
f. Spenden;
g. Einnahmen aus Media for Equity

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.
Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

a. Vergütung aus Werbeeinnahmen
Die Werbeeinnahmen (exklusive Umsatzsteuer) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 %) gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen).
Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exklusive Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 %) gekürzt werden.
Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10 % oder über 25 % des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10 % aufgestockt bzw. auf 25 % abgesenkt (Netto-Barteringeinnahmen).
Von den Nettoeinnahmen pro Programm aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

aa. Vermarktung erfolgt im Wesentlichen durch Lizenznehmer selbst:
- bei Nettoeinnahmen pro Programm bis EUR 100 Mio.: Abzug von 10 %
- bei Nettoeinnahmen pro Programm zwischen EUR 100 und 500 Mio.: Abzug von 6,5 %
- bei Nettoeinnahmen pro Programm über EUR 500 Mio.: Abzug von 5 %

bb. Vermarktung erfolgt im Wesentlichen durch Handelsvertreter oder eine Vermarktungsorganisation:
- pauschaler Abzug von 5 % oder
- Abzug in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, jedoch
- maximal 10 %

cc. Betragen die Nettowerbeeinnahmen nicht mehr als EUR 2 Mio. pro Programm, beträgt der Abzug pauschal 15 %, unabhängig von der Art der Vermarktung.

b. Vergütung aus Erlösen aus Produktplatzierung / Produktbeistellung
Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung (exklusive Umsatzsteuer) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 %) gekürzt werden (Nettoeinnahmen).

Von den Nettoeinahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20% zulässig.

c. Vergütung aus Einnahmen aus Pay-TV
Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-TV umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer) einschließlich der Einnahmen aus der Veranstaltung von near-video-on-demand, soweit es sich um Sendungen im Sinne von § 20 UrhG handelt.
Werden Pay-TV-Erlöse zwischen dem Vermarkter und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.
Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-TV Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10 % ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.

d. Vergütung aus Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen
TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuschauer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).
Es wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel (66,66 %) der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziff. II. 1. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziff. 5. e. gelten (relevante TK-Einnahmen).
Von den relevanten TK-Einnahmen können eine pauschalierte Gewinnausschüttung von 10 % sowie ein pauschaler Abzug für Akquisitionskosten von 10 %, somit in der Summe 20 % abgezogen werden.

e. Vergütung aus Teleshopping-Einnahmen
Einnahmen aus Teleshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.
Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisionseinnahmen).
Bei dem Verkauf von Musikwerken und Ruftonmelodien als Download werden die über eine Bewerbung im Teleshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt.

f. Vergütung aus Spenden
Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

g. Einnahmen aus Media for Equity zählen zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Media-leistungen) in Angeboten von Fernsehunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige,

der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge mehr vorgenommen werden.

6. Ermittlung der Mindestvergütung

Die Eingruppierung, die wöchentliche Sendezeit und der durchschnittliche Musikanteil des Programms werden zu Beginn der Sendetätigkeit festgelegt. Die Sendezeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

Änderungen im Hinblick auf das intendierte Sendegebiet die wöchentliche Sendezeit und wesentliche Änderungen in der Programmstruktur sind der GEMA unverzüglich bekannt zu geben. Sie werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt.

7. Musikanteil

Musikanteil ist der Musikanteil des Gesamtprogramms, welches sich zusammensetzt aus dem Anteil „redaktionelles Programm" und dem Anteil „Werbung/Trailer".
Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.
Der Musikanteil wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.
Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Fernsehveranstalter ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.
Für den Fall, dass im Programm nur einzelne Werke aus dem Repertoire der GEMA genutzt werden, gelten die folgenden prozentualen Beteiligungssätze:
Bei einem Musikanteil bis 0,5 %: 0,015 %, bei einem Musikanteil bis 1 %: 0,045 %, bei einem Musikanteil bis 2 %: 0,090 %.

8. Vorbehalt zum Text- und Data Mining

Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der Fernsehveranstalter ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Fernsehveranstalter wird zudem bei der öffentlichen Wiedergabe darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

9. Sonstiges

a. Ton- und Bildtonträger Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebes nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtung durch die Dritten ordnungsgemäß erworben worden sind.

b. Der Fernsehveranstalter ist verpflichtet, vor Aufnahme des Sendebetriebes einen Standard-Nutzungsvertrag mit der GEMA abzuschließen. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch Rundfunk gesendeten Werke. Rechte Dritter bleiben unberührt.

c. Dieses Vergütungssystem gilt nicht für Weiterübertragungsvorgänge wie z. B. die Weitersendung (§ 20b UrhG) oder Ansprüche gegenüber Signalverteilern bei der Direkteinspeisung (§§ 20d Abs. 2 i.V.m. 20b UrhG) sowie für non-lineare Nutzungen, die unter die VoD- und MoD-Tarife fallen.

Anlage 3 b
Vergütung für Rechteeinräumung gem. § 2 Einzelvertrag (programmbegleitende und nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen)

a) Regelvergütung:

Für die Jahre 2021 – 2024: Die Regelvergütung beträgt 3,69 % (2,95 % nach Gesamtvertragsnachlass) der On-Demand Einnahmen gemäß Anlage 5g.

Für die Jahre ab 2025 oder bei Verlängerung: Die Regelvergütung beträgt 3,75 % (3 % nach Gesamtvertragsnachlass) der On-Demand Einnahmen gemäß Anlage 5g.

b) Mindestvergütung:

Bietet der Lizenznehmer programmbegleitende und/oder nicht-programmbegleitende On-Demand-Nutzungen an, beträgt die jährliche Mindestvergütung (netto) für die Ausstrahlung des Fernsehprogramms in Abweichung von Abschnitt I. 2. b. der Anlage 3a je nach Eingruppierung des Programms und Musikanteils:

	Mindestvergütung pro Jahr in EUR für ein 24-Stunden Programm mit einem Musikanteil von				
	0 – 10 %	**10 – 20 %**	**20 – 50 %**	**50 – 75 %**	**75-100 %**
Gruppe 1	480	1.400	3.280	5.850	8.190
Gruppe 2	670	2.015	4.700	8.400	11.760
Gruppe 3	880	2.630	6.130	10.950	15.330
Gruppe 4	1.460	4.390	10.250	18.300	25.620
Gruppe 5	2.930	8.780	20.500	36.600	51.240

Anlage 4 a:
Musikanteile für bestehende Programme

1. Gemäß § 5 Abs. 2 des Einzelnutzvertrages 2009 bis 2015 haben die Parteien vereinbart, dass der zur Berechnung der Vergütung maßgebliche Musikanteil eines Fernsehprogramms jeweils zu Beginn einer Vertragsperiode festgeschrieben wird, um dem Nutzer Planungssicherheit zu gewähren. Die Festlegung geschieht auf der Grundlage objektiver Parameter. Der Musikanteil pro Programm soll dabei mit einer gewissen Toleranzschwelle ausgestattet werden, innerhalb derer eine Anpassung für die jeweils nächste Vertragsperiode weder nach oben noch nach unten vorgenommen werden muss.

2. Die Parteien haben sich im Vertragszeitraum 2009 bis 2015 auf ein Verfahren zur Ermittlung des vergütungsrelevanten Musikanteils jeweils auf zwei Nachkommastellen geeinigt (Anlage 4 zum Einzelnutzervertrag 2009 bis 2015).

3.
a) Die GEMA hat unter Mitwirkung des VAUNET und der Nutzervereinigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands – wie im Vertrag 2009 bis 2015 vereinbart – nach gemeinschaftlicher Sondierung diverser Anbieter eine technisch-basierte Messung beim Fraunhofer Institut für Digitale Medientechnologie in Auftrag gegeben. Diese wurde von September 2015 bis Januar 2016 durchgeführt. Die Messung erfolgte nach folgendem Verfahren:
Auf Basis von hand-annotierten Beispielaufnahmen wurden zunächst zwei Kategorien (Musik und Nicht-Musik) definiert. Im Wege der Signalverarbeitung wurde der kontinuierliche Audio-Signaldatenstrom nach vordefinierten Zeitabständen von 500 Millisekunden in einzelne Zeitsegmente (Audiomerkmale) zerlegt. Diese Audiomerkmale wurden dann mithilfe sogenannter Klassifikatoren einer der Kategorien zugeordnet und hieraus dann der Musikanteil ermittelt.

b) Die Messung lieferte für ein jeweiliges Programm einen Prozentwert (Verhältnis gemessene Zeit zu technisch erkannter Musik), welcher auf die zweite Nachkomma-Stelle gerundet wurde (im Folgenden: Rohwert). Unterschiedliche Bewertungen der Qualität der Software, singuläre GEMA-freie Musikwerke und divergierende Rechtsauffassungen zur Vergütungspflicht bestimmter Nutzungen, wurden mit einem Pauschalabschlag von 15 % vom Rohwert berücksichtigt.

c) Um die Systematik der bisherigen Musikanteilsbestimmung fortzuführen, wurde der Rohwert in die zwei Programmbestandteile „redaktionelles Programm" und „Werbung / Trailer" unter Zugrundelegung der empirisch er- und gemittelten Sendedauern für diese beiden Programmbestandteile sowie eines anhand von über 300.000 Sendemeldungen ermittelten Musikanteils für Werbung / Trailer getrennt.
Je nach Programmtyp stehen die Sendedauern im folgenden Verhältnis:

Programmtyp	**Anteil redaktionelles Programm**	**Anteil Werbung/ Trailer**
Vollprogramm ARD/ZDF	96,95 %	3,05 %
Dritte- und Gemeinschafts-programme ARD/ZDF	98,46 %	1,54 %

Vollprogramm (privat)	79,36 %	20,64 %
Spartenprogramm (privat)	83,98 %	16,02 %
Pay-TV (privat)	91,32 %	8,68 %
Lokalprogramm (privat)	91,32 %	8,68 %

d) Sowohl von dem auf „redaktionelles Programm" als auch dem auf „Werbung/ Trailer" entfallenden Rohwert wurde ein Abzug für Filmherstellungsrechte (sync rights) in Höhe von 90 % eines Drittels des Musikanteils vorgenommen, bei dem Anteil „redaktionelles Programm" beschränkt auf Produktionen mit Auslandsbeteiligung gemäß PPS-Daten für das Jahr 2015. Solange die Parteien davon ausgehen, dass die GEMA Filmherstellungsrechte und Vervielfältigungsrechte an US-Produktionen nicht wahrnimmt, wird bei Produktionen mit US-Beteiligung das volle Drittel in Abzug gebracht für Filmherstellungsrecht und Vervielfältigungsrecht. Durch den Abzug berücksichtigt die GEMA in pauschalierender Weise und unter Berücksichtigung ihres Wahrnehmungsumfangs, dass sie die Filmherstellungsrechte nur für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehveranstalters und hinsichtlich Werbung und Trailer keine Filmherstellungsrechte wahrnimmt. Klarstellend wird festgehalten, dass bei Eigen- und Auftragsproduktionen kein Abzug nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf den Musikanteil vorgenommen wird.

e) Die beiden Berechnungen der Musikanteile für „redaktionelles Programm" und „Werbung/Trailer" in Addition ergeben den für den Abgleich nach Ziff. 3. zugrunde zu legenden Musikanteil („Vergleichsmusikanteil").

4.
a) Nach Maßgabe von Ziff. 1. dieser Anlage haben sich die Parteien für die letzte Vertragsperiode und hinsichtlich des nach Ziff. 3. ermittelten Vergleichsmusikanteils auf eine Toleranzschwelle von +/- 10 Prozentpunkten gegenüber dem Musikanteil der zurückliegenden Vertragsperiode geeinigt. Lag der Vergleichsmusikanteil außerhalb der Toleranzschwelle, wurde der Musikanteil der zurückliegenden Vertragsperiode um den über die Toleranzschwelle hinausgehenden Wert angepasst. Diese Grundzüge gelten in ihrer Systematik auch für die aktuelle Vertragsperiode.

b) Hiervon abweichend finden bei Programmen, bei denen aufgrund ihrer Programmstruktur regelmäßig keine Divergenzen i. S. v. Ziff. 3. b) Satz 2 bestehen, der Pauschalabschlag und Ziff. 4. a) keine Anwendung mit der Folge, dass als vergütungsrelevanter Musikanteil der somit ermittelte Vergleichsmusikanteil zugrunde gelegt wird.

5. Daraus ergeben sich für die vom Lizenznehmer veranstalteten Programme folgende vergütungsrelevanten Musikanteile:

Programm	**Vergütungsrelevanter Musikanteil 2021 bis 2026**

Anlage 4 b:
Musikanteile für neue oder sich wesentlich verändernde Programme

1. Berechnungsmethode des Musikanteils

a) Grundsatz

Ermittelt wird der vergütungsrelevante Musikanteil (gerundet auf zwei Nachkommastellen) eines jeden Programms aus den Programmbestandteilen „redaktionelles Programm" und „Werbung und Trailer", für welches jeweils ein Musikanteil berechnet wird. Diese Musikanteile werden entsprechend der Sendedauer dieser beiden Bestandteile gewichtet.

Der vergütungsrelevante Musikanteil gilt für die gesamte Vertragslaufzeit bei gleichbleibendem Programmschema.

b) Berechnung des Musikanteils des Programmbestandteils „redaktionelles Programm"

Zur Berechnung herangezogen werden einerseits Daten der Presse-Programm-Service-GmbH für die ersten vollständigen zwölf Monate seit Programmstart und andererseits Sendemeldungen der Fernsehunternehmen an die GEMA.

Die PPS-Daten enthalten Angaben zu allen ausgestrahlten Sendungen in den Programmen, dem Produktionsland und deren jeweilige Dauer. Die Sendungen werden in Kombinationen der Sparte A und B erfasst. Sparte A ist die übergeordnete, Sparte B die untergeordnete Rubrik.
Bei den GEMA-Sendemeldungen handelt es sich um die gesendeten Musikminuten auf Basis der eingereichten Sendemeldungen.

aa) Berechnung des durchschnittlichen Musikanteils pro Sparte A-/Sparte-B-Kombination

(1) Die Musikminuten der in jeder Sparte A-/Sparte B-Kombination enthaltenen Sendemeldungen werden addiert und zu der Summe der entsprechenden Gesamtsendeminuten ins Verhältnis gesetzt. Dieses ergibt den durchschnittlichen Musikanteil jeder Sparte A-/Sparte B-Kombination.

(2) Für jede Sparte A-/Sparte B-Kombination wird auf Basis der PPS-Daten eine durchschnittliche Sendedauer errechnet.

(3) Das Verhältnis von durchschnittlicher Musikminutenzahl zu durchschnittlicher Sendedauer pro Sparte a/sparte B-Kombination ergibt den durchschnittlichen Musikanteil pro Sparte-A/ Sparte B-Kombination.

Ist eine Berechnung des Musikanteils für eine Sparte A-/Sparte B-Kombination mangels gemeldeter Musikminuten nicht möglich, wird der durchschnittliche Musikanteil der übergeordneten Sparte A herangezogen.

bb) Berechnung des konkreten Musikanteils „redaktionelles Programm" je einzelnem Programm:

Der Gesamtmusikanteil je Programm ist das Verhältnis der Gesamtmusikminuten zur Gesamtsendezeit des Programms. Die Gesamtsendezeit ist die Summe der Sendedauer aller Sendungen im Jahr ersten Jahr nach Programmstart gemäß den PPS-Daten. Die Gesamtmusikminuten sind die Summe der Musikminuten aller Sendungen im Jahr 2016. Letztere werden ermittelt durch Multiplikatoren der Sendeminuten der jeweiligen Sendung gemäß PPS-Daten mit dem gemäß oben Buchstabe aa) ermittelten durchschnittlichen Musikanteil pro Sparte A-/Sparte B-Kombination.

c) Berechnung des Musikanteils des Programmbestandteils „Werbung und Trailer"
Der Musikanteil des Programmbestandteils „Werbung und Trailer" basiert auf der Auswertung der GEMA Sendemeldungen von über 300.000 Werbespots.

d) Gewichtung der Programmbestandteile
Anschließend werden die jeweiligen Musikanteile entsprechend der Sendedauer der Bestandteile „redaktionelles Programm" sowie „Werbung und Trailer" an den Gesamtsendeminuten gewichtet. Dieses erfolgte durch Auswertung von AGF/GfK-Fernsehforschung und Nielsen Media Research aus dem Jahr 2015.

Programmtyp	**Anteil redaktionelles Programm**	**Anteil Werbung/ Trailer**
Vollprogramm ARD/ZDF	96,95 %	3,05 %
Dritte- und Gemeinschaftsprogramme ARD/ZDF	98,46 %	1,54 %
Vollprogramm (privat)	79,36 %	20,64 %
Spartenprogramm (privat)	83,98 %	16,02 %
Pay-TV (privat)	91,32 %	8,68 %
Lokalprogramm (privat)	91,32 %	8,68 %

e) Abzug für Filmherstellungsrechte (sync rights):
Sowohl von dem auf den „redaktionelles Programm" als auch dem auf „Werbung und Trailer" entfallenden Musikanteil wird ein Abzug für Filmherstellungsrechte (sync rights) in Höhe von 90% eines Drittels (des Musikanteils) vorgenommen, bei dem Anteil „redaktionelles Programm" beschränkt auf Produktionen mit Auslandsbeteiligung gemäß PPS-Daten. Solange die Parteien davon ausgehen, dass die GEMA Filmherstellungsrechte und Vervielfältigungsrechte an US-Produktionen nicht wahrnimmt, wird bei Produktionen mit US-Beteiligung das volle Drittel in Abzug gebracht. Durch den Abzug berücksichtigt die GEMA in pauschalierender Weise, dass sie die Filmherstellungsrechte nur für Produktionen im Sinne des § 1 Ziffer 2 c dieses Vertrages und hinsichtlich Werbung und Trailer keine Filmherstellungsrechte wahrnimmt. Klarstellend wird festgehalten, dass bei Eigen- und Auftragsproduktionen nach Satz 1 und 2 auf den Musikanteil vorgenommen wird.

f) Technische Verifizierung des errechneten Musikanteils
Sollte ein Programm eine jährliche Bemessungsgrundlage von mehr als 5.000.000 Euro erreichen, so wird der Musikanteil technisch – der Systematik aus Anlage 4 a folgend-

überprüft. Sollte der Musikanteil nach dieser Überprüfung die Toleranzschwelle der Ziffer 4 a der Anlage 4 a über- bzw. unterschreiten, so findet für das Folgejahr eine Anpassung nach Ziffer 4a statt. Sender, die nachweisbar im großen Umfang GEMA-freie Musik einsetzen und dies belastbar schriftlich belegen, werden gesondert überprüft.

2. Ergebnis der obigen Schritte für den Vertragszeitraum

Programm	**Vergütungsrelevanter Musikanteil 2021 bis 2026**

Anlage 4 c:
Alternative Berechnung des Musikanteils (PPS-analog):

Ist die Berechnung des Musikanteils für das nach Anlage 4b mangels verfügbarer PPS-Daten nicht möglich, ermitteln GEMA und Lizenznehmer den Musikanteil hinsichtlich des Programmbestandteils „redaktionelles Programm" analog nach Anlage 4b wie folgt:
Der Lizenznehmer ordnet die in den Monaten April, September und Dezember des ersten Sendejahres von ihm ausgestrahlten Sendungen unter Verwendung des Formulars zu Anlage 4 c der Sparte A zu. Das Formular wird in Form einer excel / csv – Tabelle übermittelt. Hierbei sind anzugeben:

- Sendedatum
- Sendetitel
- Produktionsland
- Sendebeginn (Uhrzeit)
- Sendeende (Uhrzeit)
- Sendedauer in Sekunden
- Zuordnung der Sendung zur einschlägigen Sparte A (gemäß Formular zu Anlage 4 c II.)

Die GEMA überprüft die Angaben auf Plausibilität, berechnet den Musikanteil des Programmbestandteils „redaktionelles Programm" nach Ziff. 1 b. bb. Anlage 4 b und nimmt die Gewichtung der Programmbestandteile „redaktionelles Programm" und „Werbung und Trailer" vor.

Der VAUNET übernimmt eine Mitwirkungsobliegenheit, sofern eine Zuordnung von einzelnen Sendungen zu den Sparten A der PPS-Daten im Einzelfall der Klärung bedarf.

Sollten für das Programm im Laufe der Vertragsperiode PPS-Daten erhältlich sein, behält sich die GEMA vor, in Absprache mit dem Verband eine Ermittlung des Musikanteils nach Anlage 4 b vorzunehmen. Unter Einbeziehung des Verbandes werden sich die Parteien ggf. über eine Vertragsanpassung ins Benehmen setzen. Sender, die im großen Umfang GEMA-freie Musik einsetzen und dies belastbar schriftlich belegen, werden gesondert überprüft.

Ergebnis der obigen Schritte für den Vertragszeitraum

Programm	**Vergütungsrelevanter Musikanteil 2021 bis 2026**

Formular zu Anlage 4 c:

I. Sendeprotokoll der Monate April, September, Dezember

Sender:
Programm-Name:

Datum	**Sendetitel**	**Produktions-land**	**Sendebeginn (Uhrzeit)**	**Sendeende (Uhrzeit)**	**Sendedauer in Sekunden**	**Sparte A gemäß II.**
Beispiel:						
20.12.2017	Titanic	USA	20:15	23:30	11700	fil:000:000

II. Erläuterung der Sparten A in Formular zu <u>Anlage 4 c</u>

Sparte A	Erläuterung
ans:000:000	Ansprache
bal:000:000	Ballet, Tanzfilm, Tanzvideo
ber:000:000	Bericht
bil:000:000	Bildungs- und Schulfernsehen
bou:000:000	Boulevard
cha:000:000	Chansons, Liedermacher
dof:000:000	Dokumentarfilm
dok:000:000	Dokumentation
dso:000:000	Doku-Soup
fil:000:000	Kinofilme
fru:000:000	Frühstücksfernsehen
fsf:000:000	Fernsehfilm
gam:000:000	Gameshow
got:000:000	Gottesdienst
gym:000:000	Sport zum Mitmachen
hit:000:000	Schlager
int:000:000	Interview
jaz:000:000	Jazz
jug:000:000	Jugendsendungen
kab:000:000	Kabarett
kin:000:000	Kindersendung
kla:000:000	klassische Musik
kuf:000:000	Kurzfilme
les:000:000	Lesungen, Bildbetrachtungen
lit:000:000	Literatur
mag:000:000	Magazin
msc:000:000	Musical
nac:000:000	Nachrichten
oly:000:000	Olympische Spiele, Fußball WM/-EM
ope:000:000	Oper
opr:000:000	Operette
per:000:000	Performance
pol:000:000	Politik
pop:000:000	Populäre Musik
qui:000:000	Quiz
rat:000:000	Ratgeber
rei:000:000	Reihe
rep:000:000	Reportage
roc:000:000	Rock
ser:000:000	Serie
sho:000:000	Shows
spo:000:000	Sportsendungen
ssp:000:000	Showsport (z.B. Wrestling, Eiskunstlauf-Gala, Pferde Gala)
tal:000:000	Talkshow

Sparte A	Erläuterung
tea:000:000	Theater
tip:000:000	Tipps, Veranstaltungstips
tsh:000:000	Teleshopping
ulk:000:000	Comedy
unt:000:000	Unterhaltung
ver:000:000	Verschiedenes, Lotto
vid:000:000	Videoclips
vol:000:000	Volksmusik
vor:000:000	Vorschau
vth:000:000	Volkstheater
wah:000:000	Wahl
wet:000:000	Wetter
zir:000:000	Zirkus

Anlage 5 a
Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 5 a. des Vertrages
hier: Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm, Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäfte) jeweils inkl. Einnahmen aus linearer Online-Nutzung (exkl. USt.)

A. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

1. Werbeeinnahmen sind die Werbeaufwendungen der Werbetreibenden für ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen (inkl. Laufbandwerbung und Werbung im Split-Screen-Verfahren). Hierzu zählt auch das Sponsoring von Sendungen (inkl. Grafiksponsoring und Titelsponsoring).

2. Von den Werbeeinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Nettowerbeeinnahmen)
   - Mengenrabatte
   - Skonti und
   - Agenturvergütungen bis höchstens 15 %.

   Die Parteien stellen klar, dass die in diesem Absatz genannten Positionen nur insoweit abgezogen werden können, als sie nicht bereits bei der Ermittlung der Werbeeinnahmen gemäß Abs. 1 einnahmemindernd berücksichtigt wurden.

3. Von den Nettowerbeeinnahmen kann weiterhin ein Abzug für Akquisitionsaufwendungen getätigt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
   - Erfolgt die Vermarktung durch den Lizenznehmer im Wesentlichen selbst, so wird ein Pauschalabzug gewährt, der bei Nettowerbeeinnahmen bis EUR 100 Mio. im Jahr 10 % beträgt, bei Nettowerbeeinnahmen zwischen EUR 100 bis 500 Mio. im Jahr 6,5 % und bei Nettowerbeeinnahmen über EUR 500 Mio. im Jahr 5 %.
   - Erfolgt die Vermarktung im Wesentlichen extern durch Handelsvertreter oder Vermarktungsorganisationen, so wird entweder ein pauschaler Abzug von 5 % gewährt oder ein Abzug in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 10 %.
   - Belaufen sich die Nettowerbeeinnahmen des Lizenznehmers auf insgesamt nicht mehr als EUR 2 Mio. pro Jahr, beträgt der Abzug für Akquisitionsaufwendungen unabhängig von der Art der Vermarktung pauschal 15 %.

B. Einnahmen aus Bartering

1. Einnahmen aus Bartering sind wirtschaftliche Vorteile aus Gegenseitigkeitsgeschäften ohne Geldfluss (Kompensationsgeschäfte).
   Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Von den Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Netto-Barteringeinnahmen)
   - Mengenrabatte
   - Skonti und
   - Agenturvergütungen bis höchstens 15 %.

Eine doppelte einnahmemindernde Berücksichtigung ist ausgeschlossen, vgl. Anlage 5a A. Abs. 2 S.2.

Die Netto-Barteringeinnahmen betragen jedoch mindestens 10 % und höchstens 25 % des Bruttolistenpreises. Sie werden ggf. für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10% des Bruttolistenpreises aufgestockt bzw. auf 25 % abgesenkt.

2. Von den Netto-Barteringeinnahmen kann weiterhin eine Pauschale für Akquisitionsaufwendungen nach Buchstabe A. Abs. 3 abgezogen werden.

C. Werbe-, Sponsoring- und Bartering-Einnahmen aus linearer Online-Nutzung

Es wird zu A und B klargestellt, dass

- Einnahmen aus dem Simulcast von nicht ausschließlich via Internet verbreiteten Fernsehprogrammen des Lizenznehmers,
- Einnahmen aus Web-TV (d.h. ausschließlich via Internet verbreitete Fernsehprogramme und/oder zusätzliche linearer audiovisueller Event-Live Streams),
  zu Werbeeinnahmen zählen und die unter A und B geregelten Abrechnungsregelungen gelten.

Werbeeinnahmen im linearen Onlinebereich sind die unmittelbar kausalen Einnahmen aus Instream-Werbung (z.B. pre-, mid- und postroll-ads). Um die divergierenden Rechtsauffassungen über Art und Umfang der hierüber hinausgehende abzurechenden Werbeeinnahmen abzubilden, werden sowohl die Netto-Einnahmen aus Instream-Werbung (siehe unter A) und Instream-Bartering (siehe unter B) bis einschließlich Nutzungsjahr 2024 jeweils um 20 % erhöht. Es findet keine solche Erhöhung statt, wenn der Sender ein **Pay-TV-Programm** ist; bei Free-TV-Programmen ist unerheblich, ob hier Bannerwerbeeinnahmen tatsächlich generiert werden. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass bei Pay-TV-Programmen ausschließlich In-Stream-Werbeeinnahmen generiert werden. Ab dem **Nutzungsjahr 2025 werden Einnahmen aus Bannerwerbung** mit drei Vierteln (75 %) der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

D. Sonstiges

Bei Pauschalverträgen zwischen dem Lizenznehmer und Werbekunden, die sowohl Werbung (einschließlich Sponsoring und Bartering) im Programm, als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung im Programm ergibt. Gleichermaßen sind Einnahmen anteilig in die jeweilige Bemessungsgrundlage einzustellen bei Pauschalverträgen, die sowohl Einnahmen gem. Anlage 5a als auch Einnahmen aus programmbegleitenden und nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen gem. Anlage 5g enthalten.

Anlage 5 b
Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 5 b. des Vertrages
hier: Einnahmen aus Produktplatzierung (exkl. USt.)

1. Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung werden in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vergütung einbezogen.

   Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung umfassen sämtliche Erlöse des Lizenznehmers, die er für die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen mit dem Ziel der Absatzförderung von Werbetreibenden erhält.

2. Zulässige Abzüge:

   a. Von den Einnahmen (exkl. Umsatzsteuer) können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Nettoeinnahmen)
      - Mengenrabatte
      - Skonti und
      - Agenturvergütungen bis höchstens 15 %,

      Eine doppelte einnahmemindernde Berücksichtigung ist ausgeschlossen, vgl. Anlage 5a A. Abs. 2 S.2.

   b. Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20 % zulässig.

Anlage 5 c
Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 5 c. des Vertrages
hier: Einnahmen aus Pay-TV (exkl. USt.)

Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-TV umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer) einschließlich der Einnahmen aus der Veranstaltung von pay-per-view und near/s-video-on-demand, soweit es sich um Sendungen im Sinne von § 20 UrhG gemäß § 1 Abs. 2 a. handelt.

Werden Pay-TV-Einnahmen zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-TV-Programmen gegenüber dem Endkunden, nachfolgend „Vermarkter"[10]) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so gehen die Parteien - ohne Präjudiz - davon aus, dass bei der Vermarktung von Pay-TV-Programmen sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA leisten.
Jeder Beteiligte muss daher mit der GEMA einen eigenen Lizenzvertrag abschließen und jeweils seine eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung nach § 1 erfolgt ausschließlich gegenüber dem Lizenznehmer sowie für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder die vollständige Vergütung entrichtet haben. Dem Lizenznehmer eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, gestattet die GEMA dem Lizenznehmer gleichwohl die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme und wird versuchen, ihre Zahlungsansprüche gegenüber jedem Beteiligten, der sich dem Vertragsschluss verweigert durchzusetzen. Die GEMA wird keinen Beteiligten für die jeweils vom anderen Beteiligten geschuldete Vergütung an dessen Erlösbeteiligung in Anspruch nehmen.

Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-TV Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10 % ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.

[10] Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-TV-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.

Anlage 5 d
Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 5 d. des Vertrages
hier: Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden (exkl. USt.)

A. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen (exkl. USt.)

TK-Erlöse sind diejenigen Einnahmen des Lizenznehmers aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuschauer, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax).

Es wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel (66,66 %) der dem Lizenznehmer zufließenden TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der in § 1 eingeräumten Rechte stehen und somit als Einnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 gelten (relevante TK-Einnahmen).

Von den relevanten TK-Einnahmen können eine pauschalierte Gewinnausschüttung von 10 % sowie ein pauschaler Abzug für Akquisitionskosten von 10 %, somit in der Summe 20 % abgezogen werden.

B. Einnahmen aus Spenden

Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

Anlage 5 e
Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 5 e. des Vertrages
hier: Einnahmen aus Teleshopping (exkl. USt.)

1. Teleshopping-Erlös aus dem **Verkauf von Waren** ist der Netto-Warenumsatz. Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes (Aufwendungen für bezogene Waren), Forderungsausfällen, Rückzahlungen (z.B. aus Retouren) und den Versandkosten (Shipping and Handling), letztere soweit sie in den Rechnungen des Lizenznehmers an die Kunden gesondert ausgewiesen sind.
   Nicht zum Gesamtwarenumsatz zählen diejenigen Umsätze, die auf eine Bewerbung außerhalb des Teleshoppingprogramms zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Bewerbung der Waren in einem eigenständigen, nicht-verlinkten und Live-Stream-freien Internet-Shop (Onlineumsätze), in Printmedien (Kataloge und Newsletter), in Geschäften (Shops and Stores) und über Telefonnummern, die nicht im aktuellen TV-Programm beworben werden (Upsell and Buy Anytime).

2. Bei dem **Verkauf von Reisen** sind die Provisionen, die der Lizenznehmer für seine Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selber oder von sonstigen Dritten erhält, als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping-Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisionseinnahmen). Nicht zu den vergütungsrelevanten Provisionseinnahmen zählen diejenigen Provisionen, die der Lizenznehmer für die Vermittlung von solchen Reisen erhält, die auf eine Bewerbung der Reise außerhalb des Teleshoppingprogramms zurückzuführen sind, wie z.B. eine Bewerbung in einem eigenständigen Internet-Shop (nicht-verlinkt/ keine Live-Streams) oder in Printmedien. Die vergütungsrelevanten Provisionseinnahmen werden nur zu 50 % als Berechnungsgrundlage für die Vergütung herangezogen, weil die Einnahmen nicht alleine durch die Bewerbung von Reisen im Fernsehen, sondern auch mittels Beratungsleistungen in den Call-Centern des Lizenznehmers erwirtschaftet werden, die keinen direkten Musikbezug aufweisen.

3. Soweit der Lizenznehmer beim Waren-Teleshopping, als auch beim Reise-Teleshopping geeignete Maßnahmen trifft, vergütungsrelevante Einnahmen von nicht-vergütungsrelevanten Einnahmen im Sinne der vorangegangenen beiden Absätze durch geeignete Maßnahmen zu unterscheiden, z.B. indem er in den eingesetzten Medien (TV-Programm, Internet, Print etc.) jeweils unterschiedliche Telefonnummern bewirbt, so dass sich für jedes telefonische Vermittlungsgespräch feststellen lässt, aus welcher Quelle der Kunde von dem Angebot erfahren hat, werden die nicht-vergütungsrelevanten Einnahmen von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

4. Bei dem **Verkauf von Musikwerken und Ruftonmelodien** als Download werden die über eine Bewerbung im Teleshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt. Von diesen Verkaufserlösen kann der Anteil abgezogen werden, der an die Rechteinhaber (GEMA, Musikverlage, Labels) für den Verkauf von Musikwerken oder Ruftonmelodien nach ihren einschlägigen Tarifen und vertraglichen Bestimmungen abgeführt wird. Außerdem werden nachgewiesene Versand- und Transportkosten (z.B. SMS-Kosten) in Abzug gebracht.

Anlage 5 f
Einnahmen gemäß § 6 Abs. 5 f des Vertrages
Hier: Einnahmen aus Media for Equity (exkl. USt.)

Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den nach § 5 Abs. 5 abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups, im Folgenden: werbendes Unternehmen) Werbezeit (Medialeistungen) unter anderem in vertragsgegenständlichen Angeboten von Fernsehveranstaltern zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung).

A. Direkte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer direkten Beteiligung schließt der Lizenznehmer, ggf. unter Einbindung von Konzernunternehmen, mit dem werbenden Unternehmen unmittelbar Media-for-Equity-Vereinbarungen. Hierüber durch den Lizenznehmer generierte Einnahmen sind der GEMA gegenüber abzurechnen. Im Einzelnen werden 8,5 % des Bruttowertes der insgesamt durch den Lizenznehmer im Rahmen aller Media-for-Equity-Geschäfte zur Verfügung gestellten Werbezeiten (Bruttomediavolumen) in die Bemessungsgrundlage eingestellt. Es werden keine Abzüge vorgenommen. Die GEMA behält sich vor, den vorgenannten Prozentsatz für die Vertragsperiode ab 2027 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

B. Indirekte Beteiligung des Lizenznehmers

Bei einer indirekten Beteiligung stellt der Lizenznehmer auf vertraglicher Basis eigene Medialeistungen spezialisierten Fonds zur Verfügung. Der Fonds schließt mit den werbenden Unternehmen Media-for-Equity-Vereinbarungen ab und unterstützt gegebenenfalls das werbende Unternehmen bei der Gestaltung der Medienkampagnen. Beendet der Fonds seine Beteiligung an dem werbenden Unternehmen, wird der Lizenznehmer nach Abzug der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten an den hieraus erzielten Einnahmen beteiligt. Diese Einnahmen rechnet der Lizenznehmer unter Ausweisung der abgezogenen Verwaltungskosten der GEMA gegenüber ohne weitere Abzüge zum Zeitpunkt des Zuflusses ab. Gleiches gilt für eventuelle Ausschüttungen des Fonds an den Lizenznehmer vor Beendigung einer Beteiligung an dem werbenden Unternehmen. Sofern der Lizenznehmer wegen einer von ihm oder dem Fonds übernommenen Garantie bereits vereinnahmte Erlöse zurückzahlen muss, darf er diese in der betreffenden Abrechnungsperiode von der Bemessungsgrundlage abziehen.
Die GEMA behält sich eine Beschränkung des Abzugs der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Kosten für die Zeit ab 01.01.2027 vor.

Anlage 5 g

Einnahmen aus programmbegleitenden und nicht-programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen (exkl. USt.)

A. Einnahmen aus programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen (nachfolgend „PBO-Einnahmen"/ „PBO")

1. PBO-Einnahmen aus Instream-Werbung

PBO-Einnahmen sind die unmittelbar kausalen Einnahmen aus Instream-Einnahmen (z.B. pre-, mid- und postroll-ads) aus programmbegleitenden On-Demand-Nutzungen (im Sinne des § 2). Erfasst werden auch PBO-Einnahmen aus dem Sponsoring von Inhalten (inkl. Grafiksponsoring und Titelsponsoring).
Eine doppelte einnahmemindernde Berücksichtigung von Mengenrabatten, Skonti und Agenturvergütungen ist ausgeschlossen, vgl. Anlage 5a A. Abs. 2 S.2.

Hinsichtlich der PBO-Einnahmen vereinbaren die Parteien das Nettozuflussprinzip d.h. von den Netto-Werbeeinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) des Lizenznehmers aus Onlinewerbung gem. Zeile 80 des Abrechnungsformulars (Anlage 6) können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung Akquisitionskosten für die Onlinewerbung als Abzugsposition geltend gemacht werden.

Der Lizenznehmer belegt die Akquisitionskosten im Zuge der Jahresabrechnung gegenüber der GEMA über die Testierung des jährlichen Abrechnungsformulars. Hierbei sind die Ausgangs- und Endwerte, die einzelnen Abzugspositionen sowie gesondert gekennzeichnet Akquisitionskosten, die auf verbundene Unternehmen entfallen, auszuweisen.

2. PBO-Einnahmen aus Bartering

PBO-Einnahmen aus Bartering sind wirtschaftliche Vorteile aus Gegenseitigkeitsgeschäften ohne Geldfluss (Kompensationsgeschäfte). Bei PBO-Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Von den PBO-Einnahmen aus Barteringgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung abgezogen werden (Netto-Barteringeinnahmen)

- Mengenrabatte
- Skonti und
- Agenturvergütungen bis höchstens 15 %.

Eine doppelte einnahmemindernde Berücksichtigung ist ausgeschlossen, vgl. Anlage 5a A. Abs. 2 S.2.

Die Netto-PBO-Barteringeinnahmen betragen jedoch mindestens 10 Prozent und höchstens 25 Prozent des Bruttolistenpreises. Sie werden ggf. für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10 % des Bruttolistenpreises aufgestockt bzw. auf 25 % abgesenkt.

Von den Netto-PBO-Barteringeinnahmen können zudem Akquisitionsaufwendungen entsprechend Buchstabe A. Ziff. 1 Abs. 2 und 3 abgezogen werden.

3. Bannerwerbung und Bartering aus Bannerwerbung

Bis Nutzungsjahr 2024
Um die divergierenden Rechtsauffassungen über Art und Umfang der hierüber hinausgehende abzurechenden Werbeeinnahmen abzubilden, werden sowohl die Netto-Einnahmen aus PBO-Werbung und PBO-Bartering (siehe oben A.1 und A.2) jeweils um 20% erhöht. Es findet keine solche Erhöhung statt, wenn der Sender ein **Pay-TV-Programm** ist; bei Free-TV-Programmen ist unerheblich, ob hier Bannerwerbeeinnahmen tatsächlich generiert werden. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass bei Pay-TV-Programmen ausschließlich In-Stream-Werbeeinnahmen generiert werden. Ferner gehen die Parteien davon aus, dass es derzeit keine Fernsehveranstalter am deutschen Markt gibt, die nur Banner- und keine Instream-Werbung generieren. Sollte sich an einer dieser Annahmen etwas ändern, setzen sich der Verband und die GEMA ins Benehmen.

Ab Nutzungsjahr 2025
Einnahmen aus Bannerwerbung, die aus der Schaltung von Bannerwerbung / In-Page-Werbung auf Senderwebseiten des Lizenznehmers entstehen, werden mit drei Vierteln (75 %) der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
Das Nettozuflussprinzip gem. obiger Ziffer 1 gilt entsprechend.

Auch Einnahmen aus Bartering aus Bannerwerbung fallen mit drei Vierteln (75 %) in die Bemessungsgrundlage, die gem. obiger Ziffer 2 ermittelt wird.
Das Nettozuflussprinzip gem. obiger Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Weitere PBO-Einnahmen (ehemals: Buchst. D)

Erzielt der Lizenznehmer
- Einnahmen aus Produktplatzierung entsprechend Anlage 5 b,
- Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden entsprechend Anlage 5d,
- Einnahmen aus Teleshopping entsprechend Anlage 5e und/oder
- Einnahmen aus Media for Equity entsprechend Anlage 5f,

die entweder a) unmittelbar den PBO-Nutzungen des Lizenznehmers zuzuordnen sind oder b) anhand von Rechnungslegungsstandards anteilig auf PBO-Nutzungen des Lizenznehmers zu allokieren sind, sind diese Einnahmen entsprechend der in den jeweiligen Anlagen vereinbarten Regelungen als weitere PBO-Einnahmen abzurechnen.

Bietet der Lizenznehmer ein PayTV-Programm zusammen mit PBO-Nutzungen nach § 2, an, ist für die Laufzeit dieses Vertrags – ohne Präjudiz für Folgezeiträume – ein Anteil i.H.v. 5,5 % der Einnahmen aus PayTV (gemäß Anlage 5 c) als Teil der PBO-Einnahmen abzurechnen.

5. Sonstiges

a. Bei Pauschalverträgen, die sowohl PBO-Werbung (einschließlich Sponsoring und Bartering), als auch Off-Air-Dienstleistungen beinhalten (Beispiel: Durchführung einer Veranstaltung für einen Werbekunden, Stellung und Auf-/Abbau der Eventtechnik, Moderation der Veranstaltung, Werbung dafür im Programm als Spot oder Dauerwerbesendung) gehört derjenige Anteil in die Bemessungsgrundlage, der sich kalkulatorisch für die Werbung ergibt. Gleichermaßen sind Einnahmen anteilig in die Bemessungsgrundlage einzustellen bei Pauschalverträgen, die sowohl Einnahmen gem. Anlage 5a als auch PBO-Einnahmen gem. Anlage 5g enthalten.

b. Bietet der Lizenznehmer Simulcasts und/oder PBO-Nutzungen nach § 2 über einen eigenständigen Dienst des Lizenznehmers bzw. der Sendergruppe des Lizenznehmers an, setzt eine Lizenzierung der betreffenden Nutzungen über die Regelungen dieses Vertrags zwingend eine umfassende Abrechnung sämtlicher Einnahmen des Lizenznehmers und des Dienstes nach Anlage 5a (Simulcast) und Anlage 5 g (PBO-Nutzungen) voraus; der eigenständige Dienst ist nicht zu zusätzlichen Abzügen oder Einbehalten berechtigt. Die Regelungen des Einzelnutzervertrags, insbesondere § 2 Abs. 2 b, bleiben unberührt. Die Erstreckung der Rechteeinräumung und die Regelung zur Abrechnung erfolgen ohne Präjudiz für Folgezeiträume.

B. Ausweitung auf nicht-programmbegleitende On-Demand Einnahmen

Die oben genannten Absätze A.1-A.5 der Anlage 5g gelten entsprechend für nicht-programmbegleitende On-Demand-Inhalte/-Nutzungen nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

Anlage 6
Formular „Abrechnung der Einnahmen gem. Ziff. I. 1. a. des Vergütungssystems Fernsehen pro Programm" (Grundlage für Testat), gültig für Nutzungen ab 01.01.2025 (für die vorherigen Zeiträume gelten die zwischen GEMA und VAUNET abgestimmten Formulare)

Veranstalter:				**Datum:**	
Programmname:				**Kundennummer:**	

GEMA-Abrechnung RV für das Jahr 202x

A Einnahmen aus linearer Nutzung

					Zeile
I)	**Einnahmen pro Programm**				
	1)	Werbung und Sponsoring: Bruttoeinnahmen		EUR	1
	a)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	2
	b)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	3
	c)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 1)		EUR	4
	∑	Summe Abzüge (= Zeilen 2 + 3 + 4)		EUR	5
	=>	Netto-Werbeeinnahmen (= Zeile 1 minus Zeile 5)		EUR	6
	2)	Bartering: Bruttolistenpreis der Werbezeit		EUR	7
	a)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	8
	b)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	9
	c)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 7)		EUR	10
	∑	Summe Abzüge (= Zeilen 8 + 9 + 10)		EUR	11
	=>	Netto-Bartereinnahmen (mind. 10% und max. 25% von Zeile 7)		EUR	12
		(= Zeile 7 minus Zeile 11)		EUR	13
	∑	**Summe der Nettoeinnahmen aus der linearen Nutzung**		EUR	14
		(= Zeilen 6 + 13)			
	3)	Abzüge für Akquisitionsaufwendungen: entweder a), b) **oder** c)			
	a)	Vermarktung erfolgt im Wesentlichen durch Lizenznehmer selbst			
		Nettoeinnahmen bis 100 Mio. EUR: **10,0%** (von Zeile 14)		EUR	15
		bis 500 Mio. EUR: **6,5%** (von Zeile 14)		EUR	16
		über 500 Mio. EUR: **5,0%** (von Zeile 14)		EUR	17
	b)	Vermarktung erfolgt im Wesentlichen extern durch Handelsvertreter oder Vermarktungsorganisationen			
		aa) Pauschalabzug i.H.v. **5%** der Nettoeinnahmen (von Zeile 14)		EUR	18
		oder			
		bb) Nachgewiesene tatsächliche Kosten bis **10%** der Nettoeinnahmen (von Zeile 14)		EUR	19
	c)	Pauschalabzug unabhängig von Art der Vermarktung falls Nettoeinnahmen (= Zeile 14) insgesamt weniger als 2 Mio. EUR: 15% pauschal (von Zeile 14)		EUR	20
	→	Abzüge von den Nettoeinnahmen (Zutreffende Zeile aus Nr. 15 bis 20)		EUR	21
	Z1:	**Bemessungsgrundlage Werbung, Sponsoring, Bartering aus** linearer Nutzung (= Zeile 14 minus Zeile 21)		**EUR**	22

Rosenheimer Straße 11, 81667 München · Telefon: (089) 480 03-432 · Telefax: (089) 480 03-239
Bankverbindung: IBAN DE42700800000381309500, BIC DRESDEFF700

Veranstalter:					- Seite 2 -
II)	1)	**Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung**		EUR	23
	a)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	24
	b)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	25
	c)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 23)		EUR	26
	∑	Summe Abzüge (= Zeilen 24 + 25 + 26)		EUR	27
	=>	Netto-Werbeeinnahmen (= Zeile 23 minus Zeile 27)		EUR	28
	→	Akquisitionskostenpauschale i.H.v. 20% (von Zeile 28)		EUR	29
	Z2:	**Bemessungsgrundlage Produktplatzierung** (= Zeile 28 minus Zeile 29)		**EUR**	30
III)	**TK-Erlöse:**				
	a)	Einnahmen aus gebührenpflichtigen TK-Erlösen durch Zuschauer		EUR	31
	b)	Relevante TK-Erlöse (= 2/3 von Zeile 31)		EUR	32
	c)	Abzug der ausgeschütteten Gewinne (Gewinnquote) i.H.v. 10% (von Zeile 32)		EUR	33
	d)	Akquisitionskostenpauschale i.H.v. 10% (von Zeile 32)		EUR	34
	∑	Summe Abzüge (= Zeilen 33 + 34)		EUR	35
	Z3:	**Bemessungsgrundlage TK-Erlöse** (= Zeile 32 minus Zeile 35)		**EUR**	36
IV)	**Spenden:**			**EUR**	37
V)	**Teleshopping-Erlöse:**				
	1)	**Waren-Teleshopping**			
	a)	Gesamtwarenumsatz		EUR	38
	b)	Wareneinsatz		EUR	39
	c)	Forderungsausfälle		EUR	40
	d)	Rückzahlungen		EUR	41
	e)	Versandkosten (sofern ggü. Kunden gesondert ausgewiesen)		EUR	42
	∑	Summe Abzüge (= Zeilen 39 + 40 + 41 + 42)		EUR	43
	=>	**Bemessungsgrundlage Waren-Teleshopping** (= Zeile 38 minus Zeile 43)		**EUR**	44
	2)	**Reisen-Teleshopping**			
		Vergütungsrelevante Provisionseinnahmen		EUR	45
	=>	**Bemessungsgrundlage Reise-Teleshopping** (= 50% von Zeile 45)		**EUR**	46

*Z=Zwischensumme

Rosenheimer Straße 11, 81667 München · Telefon: (089) 480 03-432 · Telefax: (089) 480 03-239
Bankverbindung: IBAN DE42700800000381309500, BIC DRESDEFF700

	3)	**Musik-Teleshopping**			
	a)	Verkaufserlöse		EUR	47
	b)	Vergütung Rechtekosten (tatsächlich an Rechteinhaber entrichtet)		EUR	48
	c)	Versand- und Transportkosten (sofern nachgewiesen)		EUR	49
	∑	Summe Abzüge (Zeilen 48 + 49)		EUR	50
	=>	**Bemessungsgrundlage Musik-Teleshopping** (Zeile 47 minus Zeile 50)		**EUR**	51
	Z4:	**Gesamt-Bemessungsgrundlage Teleshopping** (Zeilen 44 + 46 + 51)		**EUR**	52
VI)	**Media for Equity:**				
	A.	**Direkte Beteiligung des Lizenznehmers**			
		Einnahmen im Rahmen aller Media-for-Equity-Geschäfte einschließlich etwaiger Media-for-Revenue-Geschäfte (Bruttomediavolumen)		EUR	53
	=>	**Bemessungsgrundlage M4E bei direkter Beteiligung des Lizenznehmers** (8,5% von Zeile 53)		**EUR**	54
	B.	**Indirekte Beteiligung des Lizenznehmers**			
	a)	Einnahmen aus Media for Equity gesamt vor Abzug der Fonds-Verwaltungskosten (netto)		EUR	55
	b)	Kosten für die Verwaltung des Fonds		EUR	56
	=>	**Bemessungsgrundlage M4E bei indirekter Beteiligung des Lizenznehmers** (Zeile 55 minus Zeile 56)		**EUR**	57

III) Pay-TV Erlöse:

	Plattform Nr.1:.....				
	a)	Tatsächliche Abo-Einnahmen (Erlösbeteiligung)		EUR	58
	b)	Akquisitionskostenpauschale: 10% von Zeile 58		EUR	59
	=>	Netto-Abonnement-Einnahmen Plattform Nr.2 (= Zeile 58 minus Zeile 59)		EUR	60
	Plattform Nr.2:.....				
	a)	Tatsächliche Abo-Einnahmen (Erlösbeteiligung)		EUR	61
	b)	Akquisitionskostenpauschale: 10% von Zeile 61		EUR	62
	=>	Netto-Abonnement-Einnahmen Plattform Nr.2 (= Zeile 61 minus Zeile 62)		EUR	63
	Plattform Nr.3:.....				
	a)	Tatsächliche Abo-Einnahmen (Erlösbeteiligung)		EUR	64
	b)	Akquisitionskostenpauschale: 10% von Zeile 64		EUR	65
	=>	Netto-Abonnement-Einnahmen Plattform Nr.2 (= Zeile 64 minus Zeile 65)		EUR	66
	Plattform Nr.4:.....				
	a)	Tatsächliche Abo-Einnahmen (Erlösbeteiligung)		EUR	67
	b)	Akquisitionskostenpauschale: 10% von Zeile 67		EUR	68
	=>	Netto-Abonnement-Einnahmen Plattform Nr.2 (= Zeile 67 minus Zeile 68)		EUR	69
	Plattform Nr.5:.....				
	a)	Tatsächliche Abo-Einnahmen (Erlösbeteiligung)		EUR	70
	b)	Akquisitionskostenpauschale: 10% von Zeile 71		EUR	71
	=>	Netto-Abonnement-Einnahmen Plattform Nr.2 (= Zeile 71 minus Zeile 72)		EUR	72
	Z5:	**Bemessungsgrundlage Pay-TV; Content-Lieferant**		**EUR**	73
		(= Zeilen 60 + 63 + 66 + 69 + 72 + *)			

*Gegebenenfalls ist diese Liste auf einem Beiblatt fortzusetzen

Ergebnis Bemessungsgrundlagen für lineare Nutzung		
(= Summe aus Zeile 22 + 30 + 36 + 37 + 52 + 54 + 57 + 73)	**EUR**	74

B Einnahmen aus non-linearer Nutzung

Einnahmen je Programm

I)		In-Stream-Werbung aus Onlinenutzungen			
	a)	Bruttoeinnahmen		EUR	75
	b)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	76
	c)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	77
	d)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 75)		EUR	78
		Summe Abzüge (Zeile 76 + 77 + 78)		EUR	79
	→	Netto-Werbeeinnahmen (= Zeile 75 minus Zeile 79)		EUR	80
	e)	Akquisitionskosten		EUR	81
	→	Anteil der Akquisitionskosten, die auf konzernrechtlich verbundene Unternehmen entfallen (bezogen auf Zeile 81)		EUR	82
	∑	**Summe Online-Werbung aus non-linearer Nutzung (= Zeile 80 minus Zeile 81)**		**EUR**	83
II)		Banner-/In-Page-Werbung			
	a)	Bruttoeinnahmen Banner-/In-Page-Werbung		EUR	84
	b)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	85
	c)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	86
	d)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 84)		EUR	87
		Summe Abzüge (Zeile 85 + 86 + 87)		EUR	88
	→	Netto-Werbeeinnahmen (= Zeile 84 minus Zeile 88)		EUR	89
	e)	Akquisitionskosten		EUR	90
	→	Anteil der Akquisitionskosten, die auf konzernrechtlich verbundene		EUR	91
		Zwischensumme Banner-/In-Page-Werbung (= Zeile 89 minus Zeile 90)		EUR	92
	∑	**Summe Banner-/In-Page-Werbung (= 75% von Zeile 92)**		**EUR**	93
III)		Bartering aus In-Stream-Werbung			
	a)	Bruttoeinnahmen (Bruttolistenpreis der Werbezeit)		EUR	94
	b)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	95
	c)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	96
	d)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 94)		EUR	97
		Summe Abzüge (Zeile 95 + 96 + 97)		EUR	98
	→	Netto-Bartereinnahmen (mind. 10% und max. 25% von Zeile 94)		EUR	99
		(= Zeile 94 minus Zeile 98)			
	e)	Akquisitionskosten		EUR	100
	→	Anteil der Akquisitionskosten, die auf konzernrechtlich verbundene Unternehmen entfallen (bezogen auf Zeile 100)		EUR	101
	∑	**Summe Bartering aus In-Stream-Werbung** (= Zeile 99 minus Zeile 100)		**EUR**	102

IV)		Bartering aus Banner-/In-Page-Werbung			
	a)	Bruttoeinnahmen (Bruttolistenpreis der Werbezeit)		EUR	103
	b)	Tatsächlich gewährte Mengenrabatte		EUR	104
	c)	Tatsächlich gewährte Skonti		EUR	105
	d)	Tatsächliche Agenturvergütungen (max. 15% von Zeile 103)		EUR	106
		Summe Abzüge (Zeile 104 + 105 + 106)		EUR	107
	→	Netto-Bartereinnahmen (mind. 10% und max. 25% von Zeile 103)		EUR	108
		(= Zeile 103 minus Zeile 107)			
	e)	Akquisitionskosten		EUR	109
	→	Anteil der Akquisitionskosten, die auf konzernrechtlich verbundene Unternehmen entfallen (bezogen auf Zeile 109)		EUR	110
		Zwischensumme Bartering Banner-/In-Page-Werbung (= Zeile 108 minus Zeile 109)			111
	∑	**Summe Banner-/In-Page-Werbung (= 75% von Zeile 111)**		**EUR**	112
V)		Weitere Onlineeinnahmen aus non-linearer Nutzung		**EUR**	113
		(gem. Anlage 5 g A. Ziff. 4 (ehemals Buchst. D; siehe Erläuterungen)			

Ergebnis Bemessungsgrundlagen für non-lineare Nutzung (= Summe aus Zeile 83 + 93 + 102 + 112 + 113)	**EUR**	114

Die Korrektheit der in der Abrechnung gemachten Angaben bestätigen:

Ort	Unterschrift des Geschäftführers/Vorstand
Datum	
Ort	Testierung (Unterschrift und Stempel des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters)
Datum	

Anlage 7

Formular "Abrechnung der Umsätze pro Programm gem. Ziff. I. 1. b. des Vergütungssystems Fernsehen – pauschalierte Regelvergütung" (Grundlage für Testat)

Veranstalter:		**Datum:**
Programmname:		**Kundennummer:**

GEMA

GEMA-Abrechnung RVPausch für das Jahr .....

gemäß § 6 Abs. 2 a. bb. des Sendevertrages und Abschnitt I.1.b des Vergütungssystems Fernsehen

Für herkömmlich verbreitete Programme mit einem intendierten Sendegebiet bis zu mehreren Landkreisen gelten zur Verwaltungsvereinfachung die tabellarisch aufgelisteten Pauschalen in Abhängigkeit von Umsatz und Musikanteil im Programm, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Umsatz von nicht mehr als 8 Mio. EUR pro Jahr
- ein Musikanteil im Programm von maximal 20%
- ein Geschäftsmodell, das nicht nur darauf beruht, sendungsbezogene Einnahmen zu generieren, sondern zusätzlich für die Produktion von Inhalten Einnahmen durch Auftraggebende zu erzielen, die nicht getrennt ausgewiesen werden können.

Jahresumsatz netto nach Abschnitt I.1.b des Vergütungssystems Fernsehen _____ EUR

Umsatz ist der im Markt akquirierte Gesamtumsatz einschließlich der Einnahmen für die Produktion von Programminhalten, ohne Gesellschafterzufluss und ohne öffentlich-rechtliche Zahlungen (Teilnehmerentgelte, Technikförderung, Zahlung von anderen TV-Anbietern auf Grund von Satzungen wie etwa der BLM-TV-Satzung). Andere Abzüge sind nicht zulässig.

Die Korrektheit der in der Abrechnung gemachten Angaben nach Vergütungssystem Fernsehen, Abschnitt I.1.b bestätigen:

Ort	
Datum	Unterschrift des Geschäftführers/Vorstand
Ort	
Datum	Testierung (Unterschrift und Stempel des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters)

Rosenheimer Straße 11, 81667 München · Telefon: (089) 480 03-231 · Telefax: (089) 480 03-239
Bankverbindung: IBAN DE42700800000381309500, BIC DRESDEFF700

Anlage 8
Einnahmenabrechnung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET („Summenmodell 2.0")

Aufgrund der vom VAUNET nicht anerkannten Berechnungsmethode zur Musikanteilsermittlung gemäß Anlage 4 haben die Mitgliedsunternehmen des VAUNET das nachfolgende Verfahren vereinbart, durch das die mit der Umstellung von dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Tarif Fernsehen (S-VR/Fs-Pr, im Folgenden: alter Tarif Fernsehen) auf das Vergütungssystem Fernsehen (Anlage 3a, im Folgenden: neues Vergütungssystem Fernsehen) entstehenden Vergütungsverschiebungen ausgeglichen werden sollen („Summenmodell"). Zur Unterstützung dieses „Summenmodells" haben VAUNET und GEMA für die Abrechnungsjahre 2009 bis 2016 eine Methodik vereinbart (Anlage 8 zum Einzelnutzervertrag 2009 bis 2015 in Verbindung mit der Interimsvereinbarung 2016). Diese Methodik wurde mit Geltung ab 2021 wie folgt aktualisiert:

1. Methodik

a. In Abweichung zu der Verpflichtung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET zur abrechnungsgemäßen Zahlung nach § 5 und § 6 des Einzelnutzervertrages i. V. m. dem neuen Vergütungssystem Fernsehen wird die fiktive Vergütung der Mitgliedsunternehmen entsprechend dem alten Tarif Fernsehen in demselben Verhältnis angepasst, wie sich die Gesamtvergütungen aller unter den Voraussetzungen von Ziff.1. b. berücksichtigten Mitgliedsunternehmen des VAUNET nach dem alten Tarif Fernsehen und nach dem neuen Vergütungssystem Fernsehen im jeweiligen Jahr prozentual zueinander verhalten. Die nach dem alten Tarif Fernsehen ermittelte fiktive Vergütung des einzelnen Mitgliedsunternehmens wird entsprechend diesem prozentualen Verhältnis angepasst („Summenmodellsabzug" [11]). Bei der Einstufung der jeweiligen Fernsehprogramme in den alten Tarif Fernsehen haben die Parteien einvernehmlich den nach Anlage 4a bis 4c ermittelten Musikanteil und Aspekte der VAUNET-internen Gleichbehandlung berücksichtigt.

b. Für diejenigen Mitgliedsunternehmen, die die testierte Jahresabrechnung der GEMA fristgerecht zum 30. Juni des Abrechnungsfolgejahres zur Verfügung gestellt haben (vgl. § 6 Abs. 2 a.), ermittelt die GEMA jährlich das prozentuale Verhältnis von fiktiver Vergütung nach altem Tarif Fernsehen und neuem Vergütungssystem Fernsehen nach Ziff. 1. a. möglichst bis zum 30. November des Abrechnungsfolgejahres.

c. Auf Basis des prozentualen Verhältnisses nach Ziff. 1. a. und b. stellt die GEMA die hiernach ermittelten Vergütungsbeträge den jeweiligen VAUNET-Mitgliedsunternehmen in der jeweiligen Jahresschlussrechnung in Rechnung. Die Zahlung der Vergütung ist innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung fällig. Nachzahlungsbeträge und Gutschriften sind unverzinslich.

d. Lizenznehmer, die nicht innerhalb einer Nachfrist zum 30. September des Folgejahres eine gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 erstellte testierte Jahresabrechnung bei der GEMA

[11] Bei der Anwendung des prozentualen Verhältnisses wird jeweils der ungerundete Wert zugrunde gelegt.

eingereicht haben, nehmen nicht am Summenmodell 2.0 teil; jedoch wird der Schlussrechnung die nach Ziffer 1.a vereinbarte Einstufung zugrunde gelegt, ohne dass der Summenmodellsabzug Anwendung findet.

e. Für die Zwecke der Methodik nach Ziff. 1 erfolgt die Einstufung von Fernsehprogrammen, die nach dem 31. Dezember 2016 ihren Sendebetrieb aufgenommen haben, in den alten Tarif Fernsehen gemäß Ziffer 1.a letzter Satz.

2. Sonstiges

Es wird klargestellt, dass das Summenmodell auch für die Sender gilt, die unter die Mindestvergütung fallen.

Anlage 2 zum Gesamtvertrag: Einnahmenabrechnung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET („Summenmodell 2.0")

Aufgrund der vom VAUNET nicht anerkannten Berechnungsmethode zur Musikanteilsermittlung gemäß Anlage 4 des Einzelnutzervertrages haben die Mitgliedsunternehmen des VAUNET das nachfolgende Verfahren vereinbart, durch das die mit der Umstellung von dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Tarif Fernsehen (S-VR/Fs-Pr, im Folgenden: alter Tarif Fernsehen) auf das seit dem 1. Januar 2009 geltende Vergütungssystem Fernsehen (Anlage 3a des Einzelnutzervertrages, im Folgenden: neues Vergütungssystem Fernsehen) entstehenden Vergütungsverschiebungen ausgeglichen werden sollen („Summenmodell"). Zur Unterstützung dieses „Summenmodells" haben VAUNET und GEMA für die Abrechnungsjahre 2009 bis 2016 eine Methodik vereinbart (Anlage 8 zum Einzelnutzervertrag 2009 bis 2015 in Verbindung mit der Interimsvereinbarung 2016). Diese Methodik wird wie folgt aktualisiert:

1. Methodik

a. In Abweichung zu der Verpflichtung der Mitgliedsunternehmen des VAUNET zur abrechnungsgemäßen Zahlung nach § 5 und § 6 des Einzelnutzervertrages i. V. m. dem neuen Vergütungssystem Fernsehen wird die fiktive Vergütung der Mitgliedsunternehmen entsprechend dem alten Tarif Fernsehen in demselben Verhältnis angepasst, wie sich die Gesamtvergütungen aller unter den Voraussetzungen von Ziff.1. b. berücksichtigten Mitgliedsunternehmen des VAUNET nach dem alten Tarif Fernsehen und nach dem neuen Vergütungssystem Fernsehen im jeweiligen Jahr prozentual zueinander verhalten. Die nach dem alten Tarif Fernsehen ermittelte fiktive Vergütung des einzelnen Mitgliedsunternehmens wird entsprechend diesem prozentualen Verhältnis angepasst („Summenmodellsabzug" [12]). Bei der Einstufung der jeweiligen Fernsehprogramme in den alten Tarif Fernsehen haben die Parteien einvernehmlich den nach Anlage 4a bis 4c des Einzelnutzervertrages ermittelten Musikanteil und Aspekte der VAUNET-internen Gleichbehandlung berücksichtigt.

b. Für diejenigen Mitgliedsunternehmen, die die testierte Jahresabrechnung der GEMA fristgerecht zum 30. Juni des Abrechnungsfolgejahres zur Verfügung gestellt haben (vgl. § 6 Abs. 2 a. des Einzelnutzervertrages), ermittelt die GEMA jährlich das prozentuale Verhältnis von fiktiver Vergütung nach altem Tarif Fernsehen und neuem Vergütungssystem Fernsehen nach Ziff. 1. a. möglichst bis zum 30. November des Abrechnungsfolgejahres.

c. Auf Basis des prozentualen Verhältnisses nach Ziff. 1. a. und b. stellt die GEMA die hiernach ermittelten Vergütungsbeträge den jeweiligen VAUNET-Mitgliedsunternehmen in der jeweiligen Jahresschlussrechnung in Rechnung. Die Zahlung der Vergütung ist innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung fällig. Nachzahlungsbeträge und Gutschriften sind unverzinslich.

[12] Bei der Anwendung des prozentualen Verhältnisses wird jeweils der ungerundete Wert zugrunde gelegt.

d. Lizenznehmer, die nicht innerhalb einer Nachfrist zum 30. September des Folgejahres eine gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 des Einzelnutzervertrages erstellte testierte Jahresabrechnung bei der GEMA eingereicht haben, nehmen nicht am Summenmodell 2.0 teil; jedoch wird der Schlussrechnung die nach Ziffer 1.a vereinbarte Einstufung zugrunde gelegt, ohne dass der Summenmodellsabzug Anwendung findet.

e. Für die Zwecke der Methodik nach Ziff. 1 erfolgt die Einstufung von Fernsehprogrammen, die nach dem 31. Dezember 2016 ihren Sendebetrieb aufgenommen haben, in den alten Tarif Fernsehen gemäß Ziffer 1.a letzter Satz.

2. Sonstiges

Es wird klargestellt, dass das Summenmodell auch für die Sender gilt, die unter die Mindestvergütung fallen.